

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 427 - 430

Bern, 6. September 2018

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Graf (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Zihlmann, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Bettler

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

C. _____
v.d. Rechtsanwalt D. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin 2

E. _____
v.d. Rechtsanwalt F. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 3

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, falsche Anschuldigung, evtl. Irreführung der Rechtspflege etc.
(A. _____)

Irreführung der Rechtspflege, Begünstigung, evtl. Versuch dazu
(C. _____)

Begünstigung, evtl. Versuch dazu sowie Widerrufsverfahren
(E. _____)

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 30. August 2017 (PEN 17 111 + 114)



Inhaltsverzeichnis

I. Formelles.....	3
1. Erstinstanzliches Urteil	3
2. Berufung	3
3. Beweisergänzungen	4
4. Anträge der Parteien	4
5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	5
II. Sachverhalt und Beweiswürdigung	5
6. Ausgangslage.....	5
7. Beweismittel	7
8. Beweiswürdigung	7
8.1 Anzeigerapport vom 13. März 2016 und Nachtrag vom 20. Juli 2016	7
8.2 Schreiben von Rechtsanwalt G. _____ vom 6. Mai 2016	8
8.3 Aussagen des Zeugen H. _____	9
8.4 Aussagen des Zeugen I. _____	11
8.5 Aussagen der Beschuldigten	13
8.6 Gesamtheitliche Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt.....	17
III. Rechtliche Würdigung	21
9. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz	21
9.1 Grobe Verkehrsregelverletzungen	21
9.1.1 Rechtliche Grundlagen	21
9.1.2 Überschreiten der Geschwindigkeit.....	21
9.1.3 Hinderung beim Überholen.....	22
9.2 Einfache Verkehrsregelverletzungen	23
10. Irreführung der Rechtspflege.....	23
10.1 Rechtliche Grundlagen.....	23
10.2 A. _____	Error! Bookmark not defined.
10.3 C. _____	Error! Bookmark not defined.
11. Begünstigung	24
11.1 Rechtliche Grundlagen.....	24
11.2 C. _____	Error! Bookmark not defined.
11.3 E. _____	Error! Bookmark not defined.
IV. Strafzumessung	26
12. Überprüfung durch die Kammer	26
13. Anwendbares Recht	27
14. A. _____	Error! Bookmark not defined.
15. C. _____	33
16. E. _____	Error! Bookmark not defined.
V. Kosten und Entschädigung	40
VI. Dispositiv	41

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) sprach A._____ mit Urteil vom 30. August 2017 (pag. 360 ff.) der Irreführung der Rechtspflege, der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung und der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig. Es verurteilte A._____ zu einer bedingten Geldstrafe von 85 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 10'200.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016, zu einer Verbindungsbusse von CHF 3'000.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 sowie zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 4'870.00 (pag. 361, Bst. A. erstinstanzliches Urteil).

Mit gleichem Urteil verurteilte die Vorinstanz C._____ wegen Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'200.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 300.00 sowie zu den auf sie entfallenden Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'435.00 (pag. 362, Bst. B. erstinstanzliches Urteil).

Mit gleichem Urteil verurteilte die Vorinstanz E._____ wegen Begünstigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 3'600.00, sowie zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'435.00 (pag. 363, Bst. C. I. erstinstanzliches Urteil).

Die Vorinstanz widerrief den E._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Januar 2015 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 gewährten bedingten Vollzug nicht und verwarnte E._____. Die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 wurden E._____ auferlegt (pag. 363, Bst. C. II. erstinstanzliches Urteil).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten E._____, vertreten durch Rechtsanwalt F._____, mit Schreiben vom 30. August 2017 (pag. 430), C._____, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, mit Schreiben vom 31. August 2017 (pag. 432) und A._____, vertreten durch Rechtsanwalt G._____, mit Schreiben vom 5. September 2017 (pag. 434) form- und fristgerecht die Berufung an. Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 23. Oktober 2017 (pag. 444 f.) erklärten E._____ mit Eingabe vom 3. November 2017 (pag. 451 ff.), C._____ mit Eingabe vom 8. November 2017 (pag. 457) und A._____ mit Eingabe vom 14. November 2017 (pag. 459) form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung. Alle drei Beschuldigten beantragten einen Freispruch von Schuld und Strafe und E._____ zudem den Verzicht auf den Widerruf oder eine Verwarnung in Bezug auf den bedingten Vollzug der Geldstrafe des Urteils der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Januar 2015 (vgl. pag. 452; pag. 457; pag. 459). Mit Schreiben vom 24. November 2017 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichtet (pag. 465 f.).

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 6. September 2018 statt (pag. 593 ff.).

3. **Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich im Sinne einer Beweisergänzung aktuelle ADMAS-Auszüge, aktuelle Strafregisterauszüge und aktuelle Leumundsberichte (inkl. Betreibungsregisterauszüge) der Beschuldigten eingeholt (pag. 528 ff.; pag. 532 ff.; pag. 547 ff.; pag. 556 ff.; pag. 581 ff.). Die Beschuldigten wurden an der oberinstanzlichen Verhandlung ergänzend einvernommen (pag. 595 f.; pag. 597; pag. 598 ff.).

Der von Rechtsanwalt F._____ anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag, es seien die Transaktionsdetails des Kontos von E._____ bei der UBS betreffend die Buchung vom 12. März 2016 zu den Akten zu erkennen, wurde gutgeheissen und die Unterlagen zu den Akten erkannt (pag. 601; pag. 605).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Verhandlung namens von A._____ folgende Anträge (pag. 606):

Der Beschuldigte sei freizusprechen,

1. vom Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege, angeblich begangen ca. am 6. Mai 2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo;
2. vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung angeblich mehrfach begangen am 12. März 2016 auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers bis Bern-Brünnen
 - 2.1. durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit als Lenker eines Personewagens um 38 km/h (nach Abzug gemäss VSKV-ASTRA);
 - 2.2. durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigung und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel;
3. vom Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung, angeblich mehrfach begangen am 12. März 2016 auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Murten bis Bern-Brünnen
 - 3.1. durch Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur;
 - 3.2. durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigung des Fahrzeugs.

Unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Wahrnehmung seiner Verteidigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

Weitere Verfügungen:

1. Das Honorar der Verteidigung sei gemäss einzureichender Kostennote festzulegen.
2. Weitere Verfügungen seien von Amtes wegen vorzunehmen.

Rechtsanwalt D._____ stellte und begründete namens von C._____ folgende Anträge (pag. 609):

1. C._____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.).

Rechtsanwalt F._____ stellte und begründete namens von E._____ folgende Anträge (pag. 624 f.):

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Begünstigung freizusprechen.

2. Auf einen Widerruf oder eine Verwarnung in Bezug auf den bedingten Vollzug der Geldstrafe des Urteils der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29.01.2015 sei zu verzichten.
3. Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.
4. Dem Beschuldigten sei zuhanden seines Verteidigers eine Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO in Höhe von CHF 7'940.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) von der Staatskasse zu bezahlen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zu Lasten des Staates.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer hat infolge der vollumfänglichen Berufung das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Urteil des Bundesgerichts 6B_1068/2015 vom 2. November 2016 E. 1.4.2 mit Hinweisen) und ist aufgrund der alleinigen Berufung der Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Ausgangslage**

A._____ wird in Ziff. I. A. der Anklageschrift vom 13. Februar 2016 (recte wohl 2017; pag. 230 ff.) mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie falsche Anschuldigung, evtl. Irreführung der Rechtspflege, evtl. Anstiftung, evtl. Helfenshaft zur Irreführung der Rechtspflege, zur Last gelegt. Der Sachverhalt wird in der Anklageschrift wie folgt umschrieben (pag. 231 f.):

1. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)

mehrfach vorsätzlich begangen durch

 - 1.1. einfache Verkehrsregelverletzung durch Hinderung am Überholen durch Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur sowie Beschleunigung des Fahrzeugs (mehrfach begangen)

am 12. März 2016, ca. 14:30 Uhr, auf der Autobahn A1 West R, Abschnitt Murten – Bern-Brünnen:

A._____ fuhr mit seinem Personenwagen Mercedes-Benz, Kontrollschild ZH ._____ auf dem Überholstreifen. Als ihn H._____ mit seinem Personenwagen Audi, Kontrollschild BE ._____, einholte, wechselte A._____ nicht auf die Normalspur, obwohl diese frei war. H._____ machte sich in der Folge bemerkbar und machte mit seinen Händen Zeichen, dass er die Spur freigeben soll. A._____ wechselte daraufhin auf den Normalstreifen. Als H._____ ihn danach auf der Überholspur überholen wollte und sich auf gleicher Höhe befand, beschleunigte A._____ aber auf den Normalstreifen stark sein Fahrzeug und schwenkte vor ihm auf den Überholstreifen. Dies wiederholte sich auf der Strecke Murten – Bern-Brünnen (bis zum Vorfall gemäss Ziff. 1.2. unten) ein weiteres Mal: A._____ wechselte nach dem soeben geschilderten Manöver wieder auf den Normalstreifen. Als H._____ links überholen wollte und sich neben A._____ befand, beschleunigte dieser stark und wechselte vor H._____ auf den Wiederholstreifen.
 - 1.2. grobe Verkehrsregelverletzung durch Hinderung beim Überholen durch Beschleunigung des Fahrzeugs und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel beim Überholen mit Behinderung

am 12. März 2016, ca. 14:33 Uhr, auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers – Bern-Brünnen, ab Km 156.600 R:

A._____ überholte als Lenker des Personenwagens Mercedes-Benz, Kontrollschild ZH ._____, – nach obigen Manövern gemäss Ziff. 1.1. – auf dem Überholstreifen ein auf dem

Normalstreifen fahrendes Fahrzeug. Nach dem Überholmanöver wechselte er auf den Normalstreifen. Als der vorher hinter ihm fahrende und ebenfalls überholende Autolenker (H._____, PW Audi, Kontrollschild BE _____) ihn überholen wollte und sich auf gleicher Höhe befand, beschleunigte er stark und wechselte knapp vor H._____ auf den Überholstreifen (mit einem Abstand von weniger als 0.5 Sekunden). Dieser wurde dadurch behindert und gefährdet.

- 1.3. grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit als Lenker eines Personenwagens

am 12. März 2016, ca. 14:33 Uhr, auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers – Bern-Brünnen, ab Km 156.600 R:

A._____ überschritt als Lenker des Personenwagens Mercedes-Benz, Kontrollschild ZH _____ – nach obigem Manöver gemäss Ziff. 1.2. – die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um netto 38 km/h.

2. Falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), evtl. Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), evtl. Anstiftung (Art. 24 StGB), evtl. Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) zur Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB; falsche Selbstbeschuldigung durch C._____)

begangen ca. am 6. Mai 2016, in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo,

indem A._____ mittelbar via seinen Anwalt (Rechtsanwalt G._____, Zürich) mit Schreiben vom 6. Mai 2016 an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 9. Mai 2016) C._____ [...] fälschlicherweise als Lenkerin des Personenwagens Mercedes Benz, Kontrollschild ZH _____, zum mutmasslichen Tatzeitpunkt am 12. März 2016 auf der Autobahn A1 West R, bezeichnete, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen sie wegen Widerhandlungen gegen das SVG [...] herbeizuführen. In Tat und Wahrheit hatte aber A._____ den Personenwagen zum fraglichen Zeitpunkt selber gelenkt und die Widerhandlungen gegen das SVG begangen.

C._____ wird in Ziff. I. B. der Anklageschrift Irreführung der Rechtspflege (falsche Selbstbeschuldigung) und Begünstigung, evtl. Versuch dazu, zur Last gelegt. Der Sachverhalt wird in der Anklageschrift wie folgt umschrieben (pag. 232 f.):

1. Irreführung der Rechtspflege (falsche Selbstbeschuldigung; Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)

begangen ca. am 6. Mai 2016, in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo,

indem sie zusammen bzw. in Absprache mit A._____ (vgl. A.2. hiavor) – mittelbar durch Rechtsanwalt G._____ – mit Schreiben vom 6. Mai 2016 an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 9. Mai 2016) sich selber fälschlicherweise als Lenkerin des Personenwagens Mercedes Benz, Kontrollschild ZH _____, zum mutmasslichen Tatzeitpunkt am 12. März 2016 auf der Autobahn A1 West R und somit Beschuldigte der Widerhandlungen gegen das SVG [...] bezeichnete. In Tat und Wahrheit hatte aber A._____ den Personenwagen zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt.

2. Begünstigung, evtl. Versuch dazu (Art. 305 Abs. 1 StGB, evtl. i.V.m. Art 22 Abs. 1 StGB)

begangen ca. am 6. Mai 2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo, am 26. Juni 2016 in Bern, Schermenweg, Verkehrszentrum, und am 9. Dezember 2016 in Bern, Hodlerstrasse 7, Staatsanwaltschaft,

indem sie mittels Schreiben vom 6. Mai 2016 an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 9. Mai 2016), anlässlich der Einvernahme am 26. Juni 2016 bei der Kantonspolizei Bern und am 9. Dezember 2016 bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sich selber fälschlicherweise als Lenkerin des Personenwagens Mercedes Benz, Kontrollschild ZH _____, zum mutmasslichen Tatzeitpunkt am 12. März 2016 auf der Autobahn A1 West R (Widerhandlungen gegen das SVG) bezeichnete. In Tat und Wahrheit hatte aber A._____ den Personenwagen zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt. Sie beabsichtigte damit A._____ der Strafverfolgung zu entziehen. Ihr Vorgehen bzw. ihrer Aussagen waren geeignet, den Beschuldigten der Strafverfolgung zu entziehen und erschwerten diese (insbesondere Vorname von umfangreicheren Beweismassnahmen).

E._____ wird in Ziff. I. C. der Anklageschrift Begünstigung, evtl. Versuch dazu, begangen am 19. Juli 2016 und am 9. Dezember 2016 in Bern, zur Last gelegt. Der Sachverhalt wird in der Anklageschrift wie folgt umschrieben (pag. 233):

indem er anlässlich der Einvernahme am 19. Juli 2016 bei der Kantonspolizei Bern und am 9. Dezember 2016 bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland fälschlicherweise C. _____ als Lenkerin des Personenwagens Mercedes Benz, Kontrollschild ZH _____, zum mutmasslichen Tatzeitpunkt am 12. März 2016 auf der Autobahn A1 West R (Widerhandlungen gegen das SVG) bezeichnete. In Tat und Wahrheit hatte aber A. _____ den Personenwagen zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt, was E. _____ wusste. Er beabsichtigte mit seinen Aussagen A. _____ der Strafverfolgung zu entziehen. Seine Aussagen waren geeignet, den Beschuldigten der Strafverfolgung zu entziehen und erschwerten diese (insbesondere Vornahme von umfangreicheren Beweissmassnahmen).

Unbestritten ist, dass die A. _____ vorgeworfenen und mittels ViDistA aufgezeichneten Verkehrsregelverletzungen am 12. März 2016 um ca. 14:33 Uhr auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers – Bern-Brünnen, durch den Lenker oder die Lenkerin des Mercedes Benz E 63, Kontrollschild ZH _____, begangen wurden. Bestritten ist, dass A. _____ der Lenker war. Alle drei Beschuldigten gaben an, dass C. _____ gefahren sei.

Bestritten ist weiter, ob bereits vor der ViDistA-Aufzeichnung Verkehrsregelverletzungen begangen wurden.

7. **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat den Anzeigerapport vom 13. März 2016 (pag. 3 ff.), den Nachtrag vom 20. Juli 2016 (pag. 34 f.), das Schreiben von Rechtsanwalt G. _____ vom 6. Mai 2016 (pag. 211 f.), die objektiven Beweismittel (ViDistA-Video [pag. 33], ViDistA-Auswertungsbericht [pag. 24 ff.], Administrativakten des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich i.S. A. _____ [pag. 147 ff.], Vorakten betreffend E. _____ [pag. 156 ff.]), die Aussagen der Beschuldigten A. _____ (pag. 39 f.; pag. 41 ff.; pag. 311 ff.), C. _____ (pag. 69 ff.; pag. 73 ff.; pag. 301 ff.) und E. _____ (pag. 86 ff.; pag. 90 ff.; pag. 306 ff.) sowie die Aussagen der Zeugen H. _____ (pag. 54 ff.; pag. 57 ff.; pag. 290 ff.) und I. _____ (pag. 103 ff.; pag. 297 ff.) ausführlich wiedergegeben (pag. 371-394, S. 6-29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf wird verwiesen. Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung der Kammer.

8. **Beweiswürdigung**

8.1 **Anzeigerapport vom 13. März 2016 und Nachtrag vom 20. Juli 2016**

Polizist L. _____ hielt im Anzeigerapport vom 13. März 2016 (pag. 3 ff.) fest, A. _____ sei am Tag des Vorfalls telefonisch kontaktiert worden. Er habe am Telefon sofort zugegeben, den Mercedes zum fraglichen Zeitpunkt persönlich gelenkt zu haben (pag. 7). Gemäss einer Akten-/Telefonnotiz der Staatsanwältin vom 6. Juli 2016 habe sie L. _____ gebeten, einen Wahrnehmungsbericht betreffend das Telefongespräch mit A. _____ zu erstellen. L. _____ habe ihr mitgeteilt, dass er sich nicht mehr an den genauen Wortlaut bzw. Ablauf des Gesprächs erinnern könne (pag. 38). Im Nachtrag vom 20. Juli 2016 hielt L. _____ sodann fest, A. _____ habe am Telefon angegeben, zum Zeitpunkt der Widerhandlung Lenker des Fahrzeugs gewesen zu sein (pag. 34).

A. _____ gab gegenüber der Staatsanwaltschaft an, er habe L. _____ nie gesagt, dass er das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt habe (pag. 47

Z. 226 f.). A._____ nahm den Anruf von Polizist L._____ im Mercedes auf der Freisprechanlage entgegen, so dass C._____ und E._____ das Gespräch ebenfalls mitbekamen (vgl. pag. 47 Z. 216 f.; pag. 77 Z. 159 ff.; pag. 89 Z. 120 f.; pag. 95 Z. 190). Keiner von ihnen bestätigte, gehört zu haben, dass A._____ zugegeben hatte, zum fraglichen Zeitpunkt Lenker des Mercedes gewesen zu sein (vgl. pag. 78 Z. 164 ff.; pag. 79 Z. 200 f.; pag. 89 Z. 122 ff., Z. 128 ff.; pag. 95 Z. 195 ff.; pag. 96 Z. 211 f.). Polizist und Zeuge I._____ gab zu Protokoll, L._____ habe ihn informiert, dass er den Halter des Mercedes erreicht habe, dieser sei gerade mit dem Mercedes unterwegs (pag. 105 Z. 61 ff.; pag. 299 Z. 36 f.). I._____ konnte aber nicht bestätigen, dass L._____ ihm gesagt habe, dass der Halter auch im Zeitpunkt des Vorfalls gefahren sei (vgl. pag. 300 Z. 1 ff.).

Der Nachtrag vom 20. Juli 2016 (pag. 34 f.) ist verglichen mit der telefonischen Auskunft von L._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 6. Juli 2016 (pag. 38) nicht widerspruchsfrei. Da L._____ nie einvernommen wurde, kann auf seine Ausführungen im Anzeigerapport und im Nachtrag, wonach A._____ anlässlich des Telefongesprächs zugegeben habe, den Mercedes zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt zu haben, nicht abgestellt werden.

8.2 Schreiben von Rechtsanwalt G._____ vom 6. Mai 2016

Aufgrund des vorliegend zu beurteilenden Vorfalls wurde A._____ mit Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich vom 6. April 2016 der Führerausweis auf Probe vorsorglich, per sofort und auf unbestimmte Zeit entzogen (pag. 150 ff.). Daraufhin teilte sein damaliger Anwalt, Rechtsanwalt G._____, der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Schreiben vom 6. Mai 2016 mit, dass A._____ dezidiert in Abrede stelle, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt zu haben. Lenkerin sei seine Lebenspartnerin C._____ gewesen. Die Lenkereigenschaft von C._____ könne auch durch E._____ bezeugt werden, der zur mutmasslichen Tatzeit ebenfalls im Mercedes gesessen sei (pag. 211).

Dieses Schreiben ging in Kopie an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich und wurde von diesem als Einsprache gegen die Verfügung vom 6. April 2016 entgegengenommen (pag. 212; pag. 148). Mit Verfügung vom 11. Mai 2016 hob das Strassenverkehrsamt die Verfügung vom 6. April 2016 auf und stellte den definitiven Entscheid im Administrativmassnahmeverfahren nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids im Strafverfahren in Aussicht (pag. 148).

A._____ führte gegenüber der Staatsanwaltschaft aus, als er das Schreiben erhalten habe, dass er den Führerausweis abgeben müsse, habe er mit seiner Freundin [C._____] geredet. Sie sei ja gefahren (pag. 43 Z. 52 ff.). Er habe seinen Anwalt gebeten, das Schreiben so zu verfassen (pag. 43 Z. 61 f.). C._____ gab zu Protokoll, sie habe das Schreiben vom 6. Mai 2016 nie gelesen, habe aber davon gewusst. Als A._____ der Führerausweis entzogen worden sei, hätten sie sich gesagt, dass sie jetzt aussagen und die Wahrheit sagen müssten (pag. 79 Z. 204 ff.). Sie sei mit dem Schreiben einverstanden gewesen. Das sei die Wahrheit (pag. 79 Z. 220 ff.).

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass A._____ Rechtsanwalt G._____ nach Absprache mit C._____ und in deren Einverständnis beauftragte, das Schreiben vom 6. Mai 2016 zu verfassen, ist nicht zu beanstanden und entspricht zugleich der nach Würdigung sämtlicher Beweise erlangten Überzeugung der Kammer (pag. 404, S. 39 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.3 **Aussagen des Zeugen H._____**

Der Zeuge H._____ war am Vorfall vom 12. März 2016 auf der Autobahn A1 West nicht unbeteiligt. Mit Strafbefehl vom 2. August 2016 wurde er wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit sowie wiederholtes Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend CHF 8'400.00, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'100.00 verurteilt (vgl. pag. 290 Z. 9 ff.). Er stand aber in keinerlei persönlicher Beziehung zu den drei Beschuldigten. Seine Aussagebereitschaft war motiviert durch den Wunsch, dass die Person, die den Mercedes gelenkt hatte, auch «dran komme» (pag. 61 Z. 157 ff.; pag. 62 Z. 164 f.; pag. 292 Z. 28 f.). Er war deshalb bei der Beantwortung der Frage, ob diese Person männlich oder weiblich war, unbefangen.

H._____ sagte an der polizeilichen Einvernahme vom 30. Juni 2016 (pag. 54 ff.), an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Dezember 2016 (pag. 57 ff.) und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. August 2017 (pag. 290 ff.) konstant und gleichbleibend aus. Seine Aussagen sind logisch und widerspruchsfrei und weisen, im Gegensatz zu den Aussagen der Beschuldigten, zahlreiche Realitätskriterien auf:

H._____ gab mehrfach zu Protokoll, er habe am Steuer des Mercedes-Benz, Kontrollschild ZH ._____, einen bärtigen Mann gesehen (pag. 54 f. Z. 16 ff.; pag. 55 Z. 32; pag. 60 Z. 91 f.). Die Merkmale des Fahrzeuglenkers schilderte H._____ immer gleich: bärtiger Mann (pag. 55 Z. 19, Z. 32; pag. 63 Z. 203); südländisch mit Bart (pag. 55 Z. 23; pag. 63 Z. 223); Südländertyp (pag. 55 Z. 32); bärtige männliche Person (pag. 60 Z. 91 f.); etwas Balkan oder südländisch und bärtig (pag. 60 Z. 121); Mann, nicht blond, bärtig (pag. 61 Z. 134); dunkle Haarfarbe (pag. 61 Z. 136 f.); dunkler Bart (pag. 61 Z. 142 f.); männliche Person, bärtig und dunkle Haare (pag. 62 Z. 195 f.); nicht blond (pag. 63 Z. 224); Bart und dunkle Haare (pag. 63 Z. 230; pag. 295 Z. 16 f.).

Rechtsanwalt B._____ kann nicht gefolgt werden, soweit er geltend macht, der südländische, aus dem Balkan stammende Typ sei ein Stereotyp, der die Wahrnehmung des Zeugen verfälscht habe (pag. 601 f.). H._____ erwähnte nicht nur diese beiden Merkmale, sondern schilderte über sämtliche Einvernahmen hinweg konstant und gleichbleibend, dass es sich beim Lenker um einen Mann mit Bart gehandelt habe. Er beschrieb somit ein ganz konkretes Gesichtsmerkmal.

Die Frage, ob es auch sein könnte, dass eine Frau gefahren sei, verneinte H._____ explizit. Er habe gesehen, dass eine männliche Person gefahren sei (pag. 62 Z. 167 ff.). Zudem wurde H._____ mehrfach gefragt, ob es sich bei der von ihm beschriebenen Person um den Beifahrer gehandelt haben könnte (vgl. pag. 60 Z. 124 f.; pag. 291 Z. 31 f.; pag. 295 Z. 14 f.). Auch diese Frage ver-

neinte H._____ und erklärte, er habe nicht auf den Beifahrer sondern auf den Lenker geschaut. Der Beifahrer habe ihn nicht interessiert. Ihn habe nur interessiert, wer der Lenker gewesen sei (pag. 291 Z. 33 ff.; pag. 295 Z. 16 ff.; vgl. auch pag. 61 Z. 126 ff.). Es kann somit festgehalten werden, dass H._____ keine Zweifel daran hatte, einen Mann am Steuer des Mercedes gesehen zu haben.

H._____ schilderte mehrfach seinen Gemütszustand während des Vorfalles. Das Verhalten des Fahrzeuglenkers habe ihn schon von Anfang an genervt (vgl. pag. 59 Z. 62; pag. 292 Z. 26 f.). Es habe sich gesteigert und er sei immer genervter geworden (pag. 59 Z. 67). Er habe sich sehr genervt und habe die Nerven verloren (pag. 291 Z. 22 f.). Er sei genervt, hässig und aggressiv gewesen (pag. 293 Z. 1 f., Z. 11). Die Aussagen von H._____ enthalten zudem aussergewöhnliche Nebensächlichkeiten. So führte er beispielsweise aus, am meisten aufgeregt habe ihn das Lachen oder blöde Grinsen des Anderen, als dieser ihn überholt habe (pag. 59 Z. 79 ff.). Auf Nachfrage präzisierte H._____, das Grinsen des Mannes, der gefahren sei (pag. 59 Z. 83 f.). Der Fahrzeuglenker habe in seine Richtung geblickt (pag. 55 Z. 33). Er habe Augenkontakt mit dem Lenker gehabt. Es sei ein «Übereluege» und Lachen gewesen, das habe ihn so extrem genervt (pag. 60 Z. 92 f.).

Auf Vorhalt, dass alle drei Beschuldigten zu Protokoll gaben, dass C._____ gefahren sei, und auf Frage, was er dazu sage, erklärte H._____, es töne vielleicht blöd, aber er finde einfach, dass eine Frau nicht so Auto fahre. Er kenne keine Frau, die so fahre, mit dieser Geschwindigkeit, diesem Überholmanöver und diesem Abbremsen. So fahre seines Erachtens keine Frau (pag. 61 f. Z. 151 ff., Z. 161 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung präzisierte H._____, er habe es noch nie erlebt, dass eine Frau so schikaniert habe, so gefahren sei und bis auf 180 km/h beschleunigt habe (pag. 293 Z. 25 ff.). Anders als Rechtsanwalt D._____ erachtet die Kammer diese Aussagen von H._____ nicht als sexistisch (vgl. pag. 293 Z. 20 ff.). H._____ hat zwar ein bestimmtes Bild über das Fahrverhalten von Frauen. Es entspricht jedoch Erfahrungstatsachen, dass Frauen generell weniger schnell fahren und vorsichtiger unterwegs sind als Männer. Gemäss dem SINUS-Report 2017 der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) erleiden beispielsweise fast doppelt so viele Männer wie Frauen schwere Strassenverkehrsunfälle. Unfälle, in die Männer verwickelt sind, haben zudem oft schwerwiegendere Konsequenzen. Kommt es zu Personenschäden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verletzungen tödlich sind, bei Männern mehr als doppelt so hoch als bei Frauen (vgl. SINUS-Report 2017, S. 18). Die Aussagen von H._____ zum Fahrverhalten von Frauen sprechen daher nicht gegen seine Glaubwürdigkeit.

H._____ räumte auch eigene Fehler ein, so beispielsweise, dass er immer etwas schneller fahre als erlaubt sei (pag. 59 Z. 57 f.) und im Tunnel die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten habe (pag. 59 Z. 73 ff.; pag. 294 Z. 36). Zudem gab H._____ an, wenn er etwas nicht wusste und legte allfällige Unsicherheiten offen (vgl. exemplarisch pag. 55 Z. 40 ff., Z. 46; pag. 60 Z. 96, Z. 100 ff., Z. 112 f., Z. 117; pag. 61 Z. 137, Z. 140, Z. 143, Z. 146, Z. 149; pag. 163 Z. 173, Z. 178, Z. 183; pag. 63 Z. 203 f.; pag. 64 Z. 254 f.; pag. 291 Z. 1, Z. 4, Z. 16, Z. 20;

pag. 293 Z. 9, Z. 12 f.). H._____ erklärte beispielsweise gegenüber der Staatsanwaltschaft, auch wenn er bei der Polizei ausgesagt habe, dass eine Frau als Beifahrerin im Auto gesessen sei, könne er das heute nicht mehr sagen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern (pag. 60 Z. 100 ff.).

Ferner gab H._____ an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Dezember 2016 an, er habe kein Bild des Fahrzeuglenkers im Kopf. Es gebe einfach Merkmale, die ihm aufgefallen seien, wie z.B. das Grinsen oder dass die Person männlich und bärtig gewesen sei und dunkle Haare gehabt habe (pag. 62 Z. 193 ff.). Es erscheint ohne Weiteres nachvollziehbar, dass H._____ neun Monate nach dem Vorfall vom 12. März 2016 kein konkretes Bild des Fahrzeuglenkers im Kopf hatte, zumal es sich um ein schnelles, dynamisches Geschehen handelte und er den Fahrzeuglenker nur einen kurzen Moment sehen konnte (vgl. pag. 61 Z. 132 ff.; pag. 294 Z. 19 ff.).

Schliesslich konnte H._____ plausibel erklären, weshalb er nicht bereits zum Mercedes hinüberschaute, als er diesen im Tunnel überholt hat. Im Tunnel sei es dunkel gewesen und er habe mit übersetzter Geschwindigkeit überholt. Es sei relativ schnell gegangen und er habe nicht die Zeit gehabt, hinüberzuschauen (pag. 63 Z. 232 ff.; pag. 294 Z. 30 ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen von H._____ durchgängig eine Vielzahl an verschiedensten Realkennzeichen aufweisen: konstante und gleichbleibende Aussagen, Schilderung des Gemütszustands und von aussergewöhnlichen Nebensächlichkeiten (Grinsen, Augenkontakt), Eingeständnis von eigenen Fehlern und Gedächtnislücken. Ein stereotypes Aussageverhalten ist ebenso wenig erkennbar wie allfällige Lügensignale. Seine Ausführungen sind schlüssig und fügen sich zu einem stimmigen Gesamtbild zusammen. Die Kammer erachtet deshalb die Aussagen von H._____ – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – als glaubhaft (vgl. pag. 399, S. 34 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.4 Aussagen des Zeugen I._____

Polizist I._____ war am 12. März 2016 zusammen mit L._____ mit einem zivilen, mit dem Verkehrsüberwachungssystem ViDistA ausgestatteten Dienstfahrzeug auf Patrouillenfahrt (pag. 3; pag. 105 Z. 91; pag. 297 Z. 9 f.). Er wurde von der Staatsanwaltschaft am 8. Dezember 2016 (pag. 103 ff.) und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. August 2017 (pag. 297 ff.) als Zeuge befragt und ausdrücklich auf seine Zeugnis- und Wahrheitspflichten und auf die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Art. 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) hingewiesen (pag. 103 f. Z. 15 ff.; pag. 297 4 f.).

I._____ führte an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Dezember 2016 aus, er habe das Gefühl, dass ein Mann mit einem Fünftagebart das Auto gelenkt habe (pag. 106 Z. 116 f.). Er habe eine männliche Person mit Bart erkennen können (pag. 107 Z. 133 f.). Der Bart sei ein Merkmal gewesen, welches ihm im Gesicht aufgefallen sei (pag. 107 Z. 141 f.). Aus seiner Sicht habe eine männliche Person das Auto gelenkt (107 Z. 166). Wer gefahren sei, könne er nicht sagen. Er könne einfach sagen, dass er bei der fahrenden männlichen Person einen Bart ge-

sehen habe (pag. 108 Z. 175 f.). I._____ schloss sodann aus, dass er den Beifahrer anstatt den Lenker gesehen habe. Er habe den Lenker und nicht den Beifahrer gesehen (pag. 109 Z. 226 ff.). Ob sich mehrere Personen im Fahrzeug aufgehalten hätten, könne er nicht sagen (pag. 106 Z. 115 f., Z. 120 ff.; pag. 107 Z. 165). Wenn man in den Innenraum eines Fahrzeugs schaue, konzentriere man sich vor allem auf den Fahrer (pag. 106 Z. 126 f.). Er könne nicht sagen, ob sich jemand auf dem Beifahrersitz befunden habe (pag. 106 Z. 128 f.). Er habe Augenkontakt zum Fahrzeuglenker gehabt (pag. 109 Z. 210 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung konnte I._____ nicht mit Sicherheit sagen, ob er den Beifahrer oder den Fahrzeuglenker gesehen habe. Er habe das Gefühl, dass er auf den Fahrer geschaut habe. Mittlerweile könne er aber nicht mehr sagen, welche Person ihn angeschaut habe (pag. 298 Z. 24 f.; pag. 300 Z. 23 ff.). Es sei zeitlich zu lange her (pag. 300 Z. 27). Er sei am Fahren gewesen und habe nicht mehrere Sekunden hinüberschauen können. Es sei ein Sekundenbruchteil gewesen (pag. 299 Z. 3 f.). Die Person, die er gesehen habe, sei männlich gewesen (pag. 300 Z. 7).

Es kann somit festgehalten werden, dass sich I._____ an der staatsanwalt-schaftlichen Einvernahme eindeutig daran erinnern konnte, einen männlichen Fahrzeuglenker mit Bart gesehen zu haben. Gestützt auf seine Aussagen ist davon auszugehen, dass sich I._____ in diesem Moment auf den Fahrzeuglenker konzentrierte (vgl. pag. 106 Z. 126 f.). Daran vermag der Umstand, dass es sich lediglich um eine kurze Momentaufnahme (ein «Sekundenbruchteil») handelte, nichts zu ändern (vgl. pag. 106 Z. 113, Z. 127 f.; pag. 107 Z. 131; pag. 299 Z. 3 f.). Polizei-beamte verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung über eine gute und geschulte visuelle Wahrnehmungsfähigkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.498/2006 vom 23. November 2006 E. 3). Zwar darf nicht generell davon ausgegangen werden, dass belastende Aussagen von Polizeibeamten stets glaubwürdiger sind als solche einer beschuldigten Person. Indessen darf die Glaubwürdigkeit vereidigter, unter Zeugenpflicht stehender und auf die Folgen falscher Zeugenaussagen hingewiesener Polizeibeamter nicht leichthin in Frage gestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 1P.498/2006 vom 23. November 2006 E. 4).

I._____ gab an, wenn er etwas nicht wusste oder unsicher war (exemplarisch pag. 105 Z. 65 f., Z. 80, Z. 85; pag. 106 Z. 103, Z. 115 f., Z. 118, Z. 122, Z. 126, Z. 128 f.; pag. 107 Z. 138, Z. 145, Z. 148, Z. 151, Z. 156 f., Z. 165; pag. 108 Z. 170, Z. 175, Z. 181, Z. 185; pag. 109 Z. 206 ff., Z. 236; pag. 298 Z. 24 f., Z. 34; pag. 299 Z. 31 f.; pag. 300 Z. 3, Z. 13 ff., Z. 21). Zu berücksichtigen ist, dass die erstmalige Befragung von I._____ am 8. Dezember 2016 und damit rund neun Monate nach dem Vorfall vom 12. März 2016 stattfand. Anschliessend vergingen wiederum rund neun Monate bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. August 2017. Dass sich I._____ nicht mehr im Detail an den Vorfall erinnern konnte, erscheint mit Blick auf den langen Zeitablauf ohne Weiteres nachvollziehbar, zumal er als Polizist in der Verkehrsüberwachung wohl öfters mit ähnlichen Situationen tun hat.

Auf Frage nach dem Bart des Fahrzeuglenkers schilderte I._____, dieser sei fünf Tage bis zu einer Woche alt gewesen. Es sei ein gut abzeichnender Bart gewesen, aber nicht extrem lang (pag. 107 Z. 140 f.). Er hätte gesagt, dass der Bart

braun gewesen sei. Es sei aber schwierig zu sagen (pag. 107 Z. 144 f.). Auf Vorhalt von Fotos von A._____ und E._____ bestätigte I._____, dass der Fahrer einen Bart in dieser Art gehabt habe (pag. 108 Z. 183, Z. 187 ff.; pag. 109 Z. 235, Z. 238 ff. pag. 111; pag. 114).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich I._____ nicht mehr im Detail an den Vorfall vom 12. März 2016 erinnern konnte. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme war er sich jedoch sicher, dass eine männliche Person mit Bart das Fahrzeug gelenkt habe und er schloss ausdrücklich aus, statt den Lenker den Beifahrer gesehen zu haben. Seine Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft sind stimmig und nachvollziehbar, weshalb darauf abgestellt werden kann.

8.5 Aussagen der Beschuldigten

- 8.5.1 Die Beschuldigten haben die gegen sie erhobenen Vorwürfe in sämtlichen Einvernahmen bestritten. Ihre Aussagen erscheinen nicht grundsätzlich widersprüchlich und können nicht von vornherein als unglaublich bezeichnet werden. Die Beschuldigten schilderten übereinstimmend, sie seien am 12. März 2016 zu dritt am Autosalon in Genf gewesen. Auf der Rückfahrt sei A._____ bis zur Raststätte in Payerne gefahren. Da er müde gewesen sei, sei es dort zu einem Fahrerwechsel gekommen und C._____ sei bis J._____ gefahren. A._____ sei auf dem Rücksitz gesessen und E._____ neben C._____ auf dem Beifahrersitz. In J._____ hätten sie im K._____ (Restaurant) zu Abend gegessen. Anschliessend sei A._____ bis Winterthur gefahren (vgl. pag. 44 Z. 88 ff.; pag. 70 Z. 19 ff.; pag. 75 Z. 57 ff., Z. 74 f., Z. 80 f.; pag. 87 Z. 9 ff.; pag. 92 Z. 74 ff.; pag. 301 Z. 28 ff.; pag. 306 Z. 25 ff.; pag. 311 Z. 17 ff.).

Die Aussagen der Beschuldigten weisen gewisse Realitätskriterien auf. A._____ schilderte beispielsweise Interaktionen und Gesprächsfragmente. So führte er aus, als C._____ gefragt habe, ob sie fahren dürfe, habe er geantwortet «ja, auf jeden Fall» (pag. 44 Z. 93 f.). C._____ habe kurz vor Bern gesagt, schau mal nach hinten, da «hockt einer auf» (pag. 44 Z. 95 f.). Sie hätten C._____ gesagt «jetzt hast du es aber schon etwas übertrieben» (pag. 44 Z. 104 f.). C._____ ihrerseits räumte in ihren Aussagen Fehler ein und belastete sich dadurch selber. Sie führte aus, ihr sei in diesem Moment nicht bewusst gewesen, dass sie so stark beschleunigt habe, bevor sie auf den Überholstreifen gewechselt habe (pag. 70 Z. 33 f.). Es sei offensichtlich, dass sie einen Fehler gemacht habe und zu schnell gefahren sei. Ihr grösster Fehler sei gewesen, dass sie auf der rechten Spur Gas gegeben und wieder auf den linken Fahrstreifen gewechselt habe. Das dürfe man nicht machen. Sie sei einfach viel zu schnell gefahren (pag. 76 Z. 107 ff.). Sie habe sich provozieren lassen (pag. 71 Z. 80; pag. 77 Z. 149; pag. 303 Z. 12 f.).

- 8.5.2 Als Grund für den ersten Fahrerwechsel an der Raststätte in Payerne gab A._____ zunächst an, seine Freundin und er hätten gemerkt, dass er etwas müde sei. Sie habe dann gefragt, ob sie fahren dürfe (pag. 44 Z. 93 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte A._____, sie hätten in Payerne angehalten, weil er müde gewesen sei und Kopfschmerzen gehabt habe (pag. 311 Z. 17 f.). C._____ schilderte in ihren ersten Aussagen an der polizeilichen Einver-

nahme, A._____ sei müde gewesen (pag. 70 Z. 20 f.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft gab C._____ an, A._____ habe gesagt, dass er müde sei und Kopfschmerzen habe (pag. 75 Z. 60). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte C._____ diese Aussagen (vgl. pag. 301 Z. 28 f.). E._____ erklärte an der polizeilichen und an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, der Fahrerwechsel sei erfolgt, weil A._____ recht «kaputt» und nicht so «zwäg» gewesen sei (pag. 87 Z. 20 ff.; pag. 92 f. Z. 89 f.).

Anders als die Vorinstanz erachtet die Kammer die Aussagen der Beschuldigten zum Grund für den ersten Fahrerwechsel nicht als widersprüchlich (vgl. pag. 402, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Rechtsanwalt D._____ wies zu Recht darauf hin, dass wer müde ist, auch «kaputt» ist und möglicherweise auch Kopfschmerzen hat (pag. 603). Auffallend ist allerdings, dass A._____ die Kopfschmerzen erst erwähnte, nachdem C._____ diese an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorgebracht hatte. In ihren ersten Aussagen erwähnten sowohl A._____ als auch C._____ einzig, dass A._____ müde gewesen sei.

8.5.3 Eine beschuldigte Person muss sich nicht selber belasten und es trifft sie weder eine Aussage- noch eine Wahrheitspflicht (vgl. Art. 113 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2016 vom 8. August 2016 E. 2.4.2). Die Aussageverweigerung von A._____ an der polizeilichen Einvernahme vom 13. März 2016 (pag. 39 ff.), am Tag nach dem Vorfall, darf nicht als Schuldindiz gewertet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2012 vom 8. November 2012 E. 2.3). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann A._____ daher auch nicht vorgeworfen werden, es sei nicht verständlich, weshalb er nicht bereits am 13. März 2016 angegeben habe, dass er nicht gefahren sei (pag. 394, S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.5.4 C._____ ging am 13. März 2016 zusammen mit A._____ nach Bern zur Kantonspolizei, um das Auto vermessen zu lassen (vgl. pag. 78 Z. 167 ff.; pag. 301 Z. 33 ff.). Ihre Aussagen zur Frage, weshalb sie nicht bereits an diesem Tag gesagt habe, dass sie zum fraglichen Zeitpunkt die Lenkerin des Mercedes gewesen sei, sind nicht konstant und teilweise nicht nachvollziehbar:

An der polizeilichen Einvernahme führte C._____ aus, sie habe gehofft, dass die Polizei ihre Manöver nicht gesehen habe. Als die Polizei A._____ (am Abend des Vorfalls) angerufen habe, habe sie Angst gehabt. A._____ habe bei der Polizei die Aussage verweigert, um sie nicht zu belasten (pag. 71 Z. 86 ff.). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab C._____ demgegenüber an, sie habe bereits am 13. März 2016 sagen wollen, dass sie gefahren sei. A._____ habe ihr aber gesagt, sie solle doch jetzt einfach mal noch nichts sagen, zuwarten und schauen, was passiert (pag. 78 Z. 193 ff.). Auf Vorhalt dieser Aussagen und auf Frage, was der Grund gewesen sei, weshalb sie noch nichts haben sagen sollen, erklärte C._____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, sie hätten einfach gedacht, dass sie eine Busse erhalte. Sie hätten nicht erwartet, dass A._____ beschuldigt werde. Er habe einfach gesagt «warten wir ab, wir erhalten sicher eine Busse oder eine Geldstrafe». Sie solle noch nichts sagen (pag. 301 Z. 33 ff.; pag. 302 Z. 1 ff.). Sie habe das Gefühl gehabt, dass sie eine Busse oder

eine Geldstrafe erhalte, weil sie gefahren sei (pag. 302 Z. 8 ff.). Auf Frage, wie man dies wissen solle, wenn sie es nicht sage, antwortete C._____, sie habe in diesem Moment einfach keine Aussage gemacht und habe warten wollen, was genau geschehe (pag. 302 Z. 12 ff.). Sie sei bei der Befragung von A._____ nicht dabei gewesen und habe nicht gehört, was er der Polizei gesagt habe. Weshalb er nicht gesagt habe, dass sie gefahren sei, müsse man ihn fragen. Er sei ja gefragt worden, wer der Lenker gewesen sei und nicht sie (pag. 302 Z. 33 ff.). Ihr sei erst klar geworden, dass A._____ beschuldigt werde, als er den Brief erhalten habe, dass er den Führerausweis abgeben müsse (pag. 303 Z. 1 ff.).

Die Aussage von C._____, wonach ihr erst mit dem Führerausweisentzug klar geworden sei, dass A._____ beschuldigt werde, erscheint nicht glaubhaft. A._____ wurde an der polizeilichen Einvernahme vom 13. März 2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gegen ihn ein Vorverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz eingeleitet worden ist und er als beschuldigte Person einvernommen wird (pag. 39 Z. 5 ff.). Spätestens nach dieser Einvernahme musste auch C._____ klar sein, dass A._____ beschuldigt wird, zumal A._____ ihr erzählte, dass die Polizei ihn habe befragen wollen und er die Aussage verweigert habe (vgl. pag. 78 Z. 189 f.; pag. 595 Z. 32 f.). Die Erklärungsversuche von C._____ deuten darauf hin, dass A._____ eine Strafe wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz auf sich genommen hätte, vom vorsorglichen sofortigen Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit aber überrascht wurde und sich deshalb mit den übrigen Fahrzeuginsassen abgesprochen und C._____ als Lenkerin vorgeschoben hat.

- 8.5.5 Die Beschuldigten schilderten das Kerngeschehen chronologisch und machten dabei weder Sprünge in der Chronologie noch spontane Präzisierungen oder Verbesserungen. Auch an der Schilderung eigener Gefühle fehlt es weitgehend. Das «mulmige Gefühl», das C._____ zum erneuten Fahrerwechsel in J._____ veranlasst haben soll, erwähnte nur A._____ und dies vier Mal mit den gleichen Worten, nicht aber C._____ selber (vgl. pag. 44 Z. 101 ff., Z. 108 f.; pag. 46 Z. 186 f.). Auf Frage, wie C._____ auf seine Bemerkung, dass ihre Fahrweise schon etwas zügig sei, reagiert habe, gab A._____ an, er wisse es nicht. Sie habe sich vielleicht etwas angegriffen gefühlt. Sie habe es ja auch gewusst und habe dann auch nicht mehr weiterfahren wollen (pag. 46 Z. 189, Z. 193 ff.). C._____ schilderte als einziges Gefühl, sie habe Angst bekommen, als die Polizei A._____ am Abend des Vorfalls angerufen habe (pag. 71 Z. 91 f.).

Ungewöhnlich ist weiter, dass C._____ ihr angebliches Fahrverhalten an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Dezember 2016, knapp neun Monate nach dem Vorfall vom 12. März 2016, detaillierter schilderte als an der polizeilichen Einvernahme vom 26. Juni 2016 (vgl. zu den Aussagen an der polizeilichen Einvernahme pag. 70 Z. 24 ff., Z. 48 ff.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft beschrieb sie insbesondere mehrere Fahrstreifenwechsel (vgl. pag. 75 Z. 63 ff.). Dem widersprechend erklärte C._____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Frage, was sie zu den Vorwürfen in Ziff. I. A. 1.1 der Anklageschrift sage, sie sei nach rechts und dann wieder nach links gefahren, was auf dem Video ersichtlich sei. Das sei alles, was sie gemacht habe. Das vorher sei nicht geschehen

(pag. 303 Z. 7, Z. 19 ff.). Die Aussagen von C._____ zu ihrem Fahrverhalten sind somit nicht konstant.

- 8.5.6 Zur Frage, ob A._____ und E._____ im Tatzeitpunkt einen Bart trugen, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die Angaben der Beschuldigten abzustellen. A._____ gab gegenüber der Staatsanwaltschaft an, er habe damals ziemlich genau so ausgesehen wie jetzt, worauf im Protokoll verbalisiert wurde, dass A._____ einen braunen ca. Zwei- oder Dreitagebart trage. A._____ bestätigte sodann, dass er den Bart damals etwa zwei oder drei Tage zuvor abrasiert habe. Der Bart sei also etwa ähnlich gewesen wie jetzt (pag. 45 Z. 134 ff.). Auf Vorhalt von Fotos von sich und E._____ führte A._____ aus, er habe damals weniger Bart gehabt als auf dem Foto. E._____ habe ziemlich genau so ausgesehen wie auf dem Foto (pag. 45 Z. 150 f., Z. 156, Z. 158; pag. 52 f.). C._____ gab ebenfalls an, dass A._____ im Tatzeitpunkt einen Dreitagebart getragen habe (pag. 76 f. Z. 125 ff.). E._____ habe einen Vollbart gehabt und habe genau gleich ausgesehen wie auf dem Foto (pag. 76 Z. 122 f.; pag. 77 Z. 130 ff.). E._____ führte aus, er sehe immer etwa gleich aus, worauf im Protokoll verbalisiert wurde, dass E._____ einen dunklen zwei Wochenbart trage (ca. 2 cm lang; pag. 94 Z. 130 ff.). A._____ habe damals weniger Bart gehabt als auf dem Foto (pag. 94 Z. 140 ff.). Gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten ist somit davon auszugehen, dass sowohl A._____, als auch E._____ im Tatzeitpunkt einen Bart trugen.
- 8.5.7 Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. II. 8.2 vorne), wurde A._____ mit Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich vom 6. April 2016 der Führerausweis auf Probe vorsorglich, per sofort und auf unbestimmte Zeit entzogen (pag. 150 ff.). A._____ hatte nach Erhalt dieser Verfügung ein Interesse daran, den Sachverhalt in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass A._____ und C._____ zu diesem Zeitpunkt und anlässlich der Einvernahmen im Vorverfahren und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ein Paar waren und zusammen wohnten (vgl. pag. 43 Z. 71 f.; pag. 74 Z. 45 f.; pag. 301 Z. 12 f.; pag. 305 Z. 26; pag. 312 Z. 1). E._____ arbeitet in der GmbH von A._____ und ist mit ihm befreundet (vgl. pag. 43 Z. 80 ff.; pag. 92 Z. 58; pag. 597 Z. 21 ff.). Aus den Aussagen der Beschuldigten geht sodann hervor, dass sie vor den jeweiligen Einvernahmen über den Vorfall gesprochen haben (vgl. pag. 43 Z. 53, Z. 65 ff.; pag. 49 Z. 300; pag. 79 Z. 216 f.; pag. 91 Z. 45 f.; pag. 92 Z. 55; pag. 96 Z. 233 ff.). Es liegt nahe, dass es dabei auch zu Absprachen zwischen den Beschuldigten gekommen ist. Zudem war C._____ als beschuldigte Person mit Teilnahmerecht an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von A._____ anwesend (vgl. pag. 41). Ihre eigene Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft fand direkt im Anschluss statt (vgl. pag. 51; pag. 73). Schliesslich ist die Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten, wonach A._____ bis zur Raststätte in Payerne und anschliessend C._____ gefahren sei, nicht besonders komplex, so dass es nicht weiter erstaunt, dass ihre Aussagen nicht widersprüchlich sind.
- 8.5.8 Die Verteidiger bringen vor, C._____ und A._____ seien heute kein Paar mehr und trotzdem habe C._____ an der oberinstanzlichen Verhandlung ihre

bisherigen Aussagen bestätigt und genau gleich ausgesagt, wie bereits vor der Vorinstanz (pag. 602 f.; pag. 617).

Dem ist entgegenzuhalten, dass es C._____ mit ihrer Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil primär darum gegangen sein dürfte, einen Freispruch von den Anschuldigungen der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung zu erlangen (vgl. pag. 609). Wenn C._____ an der oberinstanzlichen Verhandlung ausgesagt hätte, dass nicht sie sondern A._____ gefahren sei, wäre sie dennoch wegen Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung verurteilt worden. Ihre Situation hätte sich dadurch also nicht verbessert.

Schliesslich kann dem Einwand von Rechtsanwalt B._____, wonach die Beschuldigten bei einer Lügengeschichte vorgebracht hätten, dass E._____ gefahren sei, nicht gefolgt werden. Die Verteidigung verkennt, dass E._____ bei einer solchen Sachverhaltsdarstellung aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafe wegen grober Verkehrsregelverletzung ebenfalls mit einem Führerausweisentzug hätte rechnen müssen (vgl. pag. 584).

- 8.5.9 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen der Beschuldigten zum Kerngeschehen nicht grundsätzlich widersprüchlich sind und nicht von vornherein als unglaublich bezeichnet werden können. Es gibt allerdings verschiedene Aspekte, die ihre Aussagen als weniger überzeugend erscheinen lassen, als diejenigen der Zeugen H._____ und I._____. Die Beschuldigten hatten zudem ein Interesse daran, den Sachverhalt in einem für A._____ günstigen Licht darzustellen. Ihre Aussagen wirken aufeinander abgestimmt und konstruiert.

8.6 **Gesamtheitliche Beweismwürdigung und erwiesener Sachverhalt**

8.6.1 **Zur Frage des Fahrzeuglenkers**

Die Beweislage charakterisiert sich zusammengefasst dadurch, dass zwei Zeugen (H._____ und I._____) unabhängig voneinander ausgesagt haben, zum fraglichen Zeitpunkt habe eine männliche Person mit Bart den Mercedes gelenkt. Ihre Aussagen sind nach den Kriterien der Aussagepsychologie sehr glaubhaft. Die Aussagen der Beschuldigten weisen demgegenüber Merkmale auf, die für Aussagen von tatsächlich selbst erlebten Geschehnissen ungewöhnlich sind. Sie erscheinen aufeinander abgestimmt und auf das Ziel gerichtet, C._____ als Lenkerin darzustellen.

Wenn C._____ tatsächlich die Lenkerin des Mercedes gewesen wäre, müssten sich beide Zeugen getäuscht haben und den Beifahrer statt die Lenkerin gesehen haben. Dies obwohl sowohl H._____ als auch I._____ auf den Lenker fokussiert waren. Beide müssten sich im Geschlecht geirrt und eine männliche Person mit Bart anstatt eine Frau gesehen haben. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass beide Zeugen den Beifahrer sahen bzw. sich in diesem Punkt täuschten.

Es ist davon auszugehen, dass sich I._____ und H._____ im Zeitpunkt des Sichtkontakts zum Lenker des Mercedes auf dem Fahrstreifen ganz rechts befanden (Richtung Ausfahrt; vgl. pag. 60 Z. 106, Z. 110 f.; pag. 108 Z. 202; pag. 109 Z. 205 f.; pag. 112; pag. 298 Z. 14 ff.; pag. 315). Die Beschuldigten fuhren im Mer-

cedes links Richtung Zürich. Ob sie sich ganz links oder auf der rechten Spur der beiden Spuren Richtung Zürich befanden, ist nicht erstellt (vgl. 60 Z. 107, Z. 111 ff.; pag. 109 Z. 206 ff.). Eine Distanz über zwei bis drei Spuren ist geeignet, einen Lenker als Mann mit Bart oder als Frau zu erkennen. So gab auch E._____ zu Protokoll, er glaube, dass es sich beim Fahrer des Audis um einen Mann gehandelt habe. Er habe keine langen Haare gehabt (pag. 95 Z. 182 ff.).

Daran ändert auch der Einwand von Rechtsanwalt B._____, wonach der Beifahrer normalerweise den Blick auf den Fahrer versperre, nichts. Es ist zwar zutreffend, dass E._____ grösser und breiter ist als C._____, die eher klein und zierlich ist. Gerade deshalb hätte C._____ aber mit dem Sitz nach vorne rutschen müssen, um mit ihren Füßen die Pedale zu erreichen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass C._____ weiter vorne gesessen wäre als E._____. Zudem wurden H._____ und I._____ mehrfach gefragt, ob es sein könnte, dass sie den Beifahrer statt den Lenker gesehen haben, was beide stets verneinten (vgl. pag. 60 f. Z. 124 ff.; pag. 109 Z. 226 ff.; pag. 291 Z. 31 ff.; pag. 295 Z. 14 ff.).

Die Vorinstanz berücksichtigte zu Recht auch den getrübbten automobilistischen Leumund von A._____ als Indiz für seine Täterschaft (pag. 400, S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_486/2018 vom 5. September 2018 E. 1.2.1). Gemäss ADMAS-Auszug wurde ihm der Führerausweis auf Probe bereits zweimal entzogen (vom 1. Dezember 2011 bis 31. Januar 2012 und vom 27. Februar 2017 bis 26. März 2017; pag. 530).

Die Kammer erachtet es gestützt auf die glaubhaften Aussagen von H._____ und I._____ als erstellt, dass es sich beim Fahrzeuglenker um einen Mann mit Bart handelte.

Wie bereits erwähnt ist davon auszugehen, dass sowohl A._____ als E._____ im Tatzeitpunkt einen Bart trugen (vgl. Ziff. II. 8.5 vorne). Ob es sich dabei um einen Zwei- oder Dreitagebart oder um einen Fünftagebart handelte ist unerheblich, da nicht davon auszugehen, dass dies auf diese Distanz zu erkennen war.

Die Vorinstanz erwog, die Beschreibung des Fahrzeuglenkers durch H._____ passe alleine auf A._____, nicht aber auf E._____ (pag. 399, S. 34 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dieser trage zwar auch einen Bart, sei jedoch ein heller Typ. Er habe hellbraune Haare und einen ebensolchen Bart und wirke im Gegensatz zu A._____ nicht südländisch, sondern eher nordländisch (pag. 402, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Sowohl A._____ als auch E._____ haben braune Haare und einen braunen Bart (vgl. pag. 45 Z. 139 f.; pag. 52 f.; pag. 94 Z. 134). Es mag sein, dass A._____ etwas südländischer aussieht als E._____. Auch dies dürfte aber auf Distanz kaum zu erkennen gewesen sein. Aus den Aussagen der Zeugen geht somit nicht hervor, ob A._____ oder E._____ der Fahrzeuglenker war. Die Beschuldigten gaben jedoch übereinstimmend an, dass E._____ auf dem Beifahrersitz gesessen sei (pag. 44 Z. 116; pag. 75 Z. 81; pag. 92 Z. 80, Z. 82 ff.). Die Frage der Staatsanwältin, ob er im Zeitpunkt des Vorfalls das Auto gelenkt habe, verneinte E._____

explizit (pag. 97 Z. 269 ff.). Auch aus den Aussagen von A._____ und C._____ geht hervor, dass E._____ nicht gefahren sei (vgl. pag. 51 Z. 371 f.; pag. 75 Z. 86 ff.). Es gibt somit keine Anhaltspunkte, dass E._____ der Fahrzeuglenker gewesen sein könnte. Die theoretische Möglichkeit, dass E._____ zum fraglichen Zeitpunkt gefahren sein könnte, begründet nicht mehr als abstrakte Zweifel an der Täterschaft von A._____ (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_486/2018 vom 5. September 2018 E. 1.2.1).

Für die Kammer bestehen keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel daran, dass A._____ im Zeitpunkt des Vorfalls Lenker des Mercedes-Benz, Kontrollschild ZH ._____, war.

8.6.2 Zu den Vorfällen auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Murten – Bern-Brünnen (Ziff. I. A. 1.1. Anklageschrift)

Für diesen Abschnitt liegen einzig die Aussagen der drei Beschuldigten und des Zeugen H._____ vor. A._____ bestritt die Vorwürfe gemäss Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift (vgl. pag. 47 Z. 202 ff.; pag. 312 Z. 5 ff.). C._____ schilderte gegenüber der Staatsanwaltschaft mehrere Fahrstreifenwechsel (vgl. pag. 75 Z. 63 ff.). Dem widersprechend führte sie an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sie sei nach rechts und dann wieder nach links gefahren, was auf dem Video ersichtlich sei. Das sei alles, was sie gemacht habe. Das vorher sei nicht geschehen (pag. 303 Z. 21 ff.). E._____ erklärte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Vorhalt von Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift, er wisse nicht, ob es zu diesem Zeitpunkt schon zu Spurenwechseln gekommen sei. Er könne nicht sicher sagen, was geschehen sei (pag. 306 Z. 31 ff.; pag. 307 Z. 4 f., Z. 9).

H._____ wurde am 12. März 2016 beim Stützpunkt der Mobilen Polizei MEOA in Bern zur Kontrolle angehalten (pag. 6). Gemäss dem Anzeigerapport vom 13. März 2016 (pag. 3 ff.) habe H._____ nach Belehrung sinngemäss ausgesagt, er sei auf der Autobahn A1 West auf dem Überholstreifen auf einen schwarzen Mercedes aufgeschlossen. Dieser sei permanent auf dem linken Fahrstreifen gefahren und habe den Überholstreifen nicht freigegeben. Er habe dem Mercedes mit den Händen gezeigt, dass er Platz machen solle, was dieser auch gesehen habe, denn er habe stark abgebremst. Danach habe der Mercedes auf den Normalstreifen gewechselt. Als er den Mercedes habe überholen wollen, habe dieser stark beschleunigt und habe vor ihm auf den Überholstreifen gewechselt. Dieser Ablauf habe sich einmal wiederholt. Der Lenker des Mercedes habe immer wieder stark Gas gegeben und danach wieder abgebremst, was ihn aufgeregt habe (pag. 6 f.). Im Gefälle Richtung Bern-Brünnen, als er erneut habe überholen wollen, habe der Mercedes stark beschleunigend vor ihm auf den Überholstreifen gewechselt. Als der Mercedes im Bereich der Ausfahrt Bern-Brünnen auf den Normalstreifen gewechselt habe, habe er zunächst nicht überholt, weil die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h signalisiert gewesen sei. Unmittelbar vor dem Brünnentunnel habe er dann doch überholt (pag. 7).

An der polizeilichen Einvernahme wurde H._____ hierzu nicht befragt (vgl. pag. 54 f.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft führte H._____ aus, er sei in Murten auf die Autobahn gefahren und bald auf einen Mercedes aufgeschlossen,

der auf der Überholspur gefahren sei. Er habe sich schon von Anfang an genervt, denn auf der rechten Spur sei kein Auto gewesen. Der Mercedes sei extra immer links gefahren und habe ihn nicht überholen lassen (pag. 59 Z. 57 ff.). Es habe sich gesteigert und er sei immer genervter geworden. Das gleiche Spiel sei einige Minuten gegangen (pag. 59 Z. 67 f.). Der Mercedes sei etwa drei Mal auf die rechte Spur gegangen und als er ihn habe überholen wollen, sei er wieder vor sein Fahrzeug auf die Überholspur eingeschwenkt (pag. 59 Z. 70 ff.). Im Tunnel Brünnen habe er ihn dann überholen können (pag. 59 Z. 73 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte H. _____ auf Vorhalt von Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift, die linke Fahrspur sei immer blockiert gewesen, obschon rechts frei gewesen wäre. Als er habe überholen wollen, habe der Mercedes auf der rechten Spur beschleunigt und sei ihm vor das Auto gefahren. Das habe sich wiederholt, er wisse aber nicht mehr wie oft und wie lange (pag. 291 Z. 6 ff.).

H. _____ schilderte die Vorkommnisse grundsätzlich immer gleich. Er gab sowohl gegenüber der Polizei am Tag des Vorfalls als auch an der staatsanwalt-schaftlichen Einvernahme konstant an, dass das von ihm geschilderte Manöver insgesamt drei Mal stattgefunden habe. Erst anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung knapp eineinhalb Jahre nach dem Vorfall konnte sich H. _____ zwar an eine Wiederholung des Vorfalls, aber nicht mehr an die Anzahl der Wiederholungen erinnern, was nach so langer Zeit durchaus verständlich erscheint. Seine Aussagen sind persönlich und emotional gefärbt. H. _____ beschönigte sein eigenes Fehlverhalten nicht und betonte immer wieder seinen Ärger über die Fahrweise des Mercedes. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er den Mercedesfahrer für etwas hätte anschwärzen sollen, das dieser nicht begangen hat. Zudem ist das dritte von H. _____ geschilderte Manöver auf Video aufgezeichnet. Seine Aussagen stimmen diesbezüglich mit dem objektiven Beweismittel überein.

Für die Kammer bestehen keine Zweifel daran, dass die Manöver so stattgefunden haben, wie sie von H. _____ geschilderten wurden und wie sie der Anklageschrift zugrunde gelegt wurden. Die Kammer erachtet den in Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt als erwiesen (pag. 231).

8.6.3 Zu den Vorfällen auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers – Bern-Brünnen (Ziff. I. A. 1.2. und 1.3. Anklageschrift)

Die in Ziff. I. A. 1.2. und 1.3. der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalte wurden mittels ViDistA aufgezeichnet und werden nicht bestritten. ViDistA zeigt zu Beginn der Aufzeichnung, dass der Mercedes direkt vor dem Audi auf dem Überholstreifen fuhr und beide Fahrzeuge einen LKW überholten. Nach dem Überholmanöver wechselte der Mercedes auf die Normalstreifen, verlangsamte, währenddem der Audi bei etwa gleichbleibendem Tempo auf der Überholspur verblieb. Als der Audi zum Überholen des Mercedes ansetzte, beschleunigte der Mercedes stark und wechselte knapp vor dem Audi wieder auf den Überholstreifen, wo beide Fahrzeuge ein drittes Fahrzeug überholten.

Die ViDistA-Aufnahme zeigt, dass A. _____ den Lenker des Audis, H. _____, am Überholen hinderte, indem er auf dem Normalstreifen mit deutlich übersetzter Geschwindigkeit beschleunigte und knapp vor H. _____ wieder auf den Über-

holstreifen wechselte. H._____ wurde durch das mit geringem Abstand durchgeführte Manöver gefährdet. Gemäss dem ViDistA-Auswertungsbericht überschritt der Mercedes die zulässige Geschwindigkeit von 120 km/h um 38 km/h (pag. 27). Der Abstand der Fahrzeuge betrug 7.67 m (pag. 26).

Die in Ziff. I. A. 1.2. und 1.3. der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalte gelten folglich als erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

9. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

9.1 Grobe Verkehrsregelverletzungen

9.1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

In objektiver Hinsicht setzt die Annahme einer schweren Widerhandlung bzw. einer groben Verkehrsregelverletzung voraus, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit (BGE 142 IV 93 E. 3.1 S. 96; Urteil des Bundesgerichts 6B_521/2016 vom 15. September 2016 E. 2.; je mit Hinweisen).

Betreffend die konkret als verletzt angeklagten Verkehrsregeln (Art. 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 3, 35 Abs. 7 SVG; Art. 4a Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11]) kann vorab auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat die Rechtslage anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Lehre zutreffend dargelegt (pag. 412 ff., S. 47 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

9.1.2 Überschreiten der Geschwindigkeit

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die objektiven Voraussetzungen der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG ungeachtet der konkreten Umstände erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 35 km/h oder mehr überschritten wird (BGE 132 II 234 E. 3.1 S. 238; Urteil des Bundesgerichts 6B_521/2016 vom 15. September 2016 E. 3.; je mit Hinweisen). Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Ver-

halten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1.1. mit Hinweis).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass A._____ die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um netto 38 km/h überschritten hat. Besondere Umstände, die sein Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen und die Rücksichtslosigkeit ausnahmsweise verneinen würden, sind nicht ersichtlich. A._____ handelte zumindest grobfahrlässig. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar.

A._____ ist somit in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der groben Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit als Lenker eines Personenwagens um 38 km/h schuldig zu sprechen.

9.1.3 Hinderung beim Überholen

Indem A._____ auf dem Normalstreifen beschleunigte und knapp vor H._____ auf den Überholstreifen wechselte, hinderte er H._____ am Überholen und gefährdete diesen. A._____ versties mit seinen Fahrmanövern gegen elementare Verkehrsregeln. Gemäss Art. 35 Abs. 7 SVG ist dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug die Strasse zum Überholen freizugeben. Wer überholt wird, darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen. Art. 34 Abs. 3 SVG verpflichtet den Fahrzeugführer, beim Ändern der Fahrrichtung auf den Gegenverkehr und auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_486/2018 vom 5. September 2018 E. 2.2.1; 6B_1324/2017 vom 9. Mai 2018 E. 2.2 f.).

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass für den Minimalabstand beim Wiedereinbiegen nach dem Überholen als Richtschnur die «1/6-Tacho-Regel» bzw. die «0,6-Sekunden-Regel» herangezogen werden kann (pag. 413, S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ein Unterschreiten des Minimalabstands bildet in der Regel eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1072/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 4.2 mit Hinweisen).

Bei der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h beträgt der Minimalabstand beim Wiedereinbiegen nach dem Überholen auf der Autobahn 20 m. Dieser Minimalabstand wurde vorliegend bei einem Abstand von lediglich 7.67 m deutlich unterschritten (pag. 26).

Besondere Umstände, die das Verhalten von A._____ subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen und die Rücksichtslosigkeit ausnahmsweise verneinen würden, sind wiederum nicht ersichtlich. A._____ handelte zumindest grobfahrlässig. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar.

A._____ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der groben Verkehrsregelverletzung durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel schuldig zu sprechen.

9.2 Einfache Verkehrsregelverletzungen

Nach Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Gemäss Art. 34 Abs. 1 SVG müssen Fahrzeuge rechts fahren. Nach Art. 35 Abs. 7 SVG ist dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug die Strasse zum Überholen freizugeben. Wer überholt wird, darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass A._____ auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Murten bis Bern-Brünnen, über eine längere Distanz auf dem Überholstreifen blieb, obwohl der Normalstreifen frei gewesen wäre. Weiter ist erstellt, dass A._____ H._____ zweimal am Überholen hinderte, indem er auf dem Normalstreifen stark beschleunigte und vor H._____ auf den Überholstreifen wechselte. Mit diesen Fahrmanövern versties A._____ sowohl gegen Art. 34 Abs. 1 SVG als auch gegen Art. 35 Abs. 7 SVG. Er handelte in der Absicht, den Autofahrer am Überholen zu hindern und damit vorsätzlich. Rechtfertigungs- oder Schuld-ausschlussgründe sind nicht erkennbar.

A._____ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung durch Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur und Hinderung am Überholen durch Beschleunigen des Fahrzeugs schuldig zu sprechen.

10. Irreführung der Rechtspflege

10.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 304 Ziff. 1 aStGB (vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. IV. 13. hinten) wird wegen Irreführung der Rechtspflege bestraft, wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden (Abs. 1) oder wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt (Abs. 2).

Es kann vorab auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zum Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 aStGB und zur Konkurrenz mit Art. 303 aStGB verwiesen werden. Sie hat die Rechtslage anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Lehre zutreffend dargelegt (pag. 406 f., S. 41 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

10.2 A._____

A._____ behauptete nach Absprache mit C._____ – mittelbar via seinen früheren Anwalt, Rechtsanwalt G._____, – mit Schreiben vom 6. Mai 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, dass C._____ zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen sei und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen habe. Die falsche Anschuldigung erfolgte wider besseres Wissen. Als Lenker des Fahrzeugs wusste A._____, dass nicht C._____, sondern er selber die in Untersuchung stehenden Verkehrsregelverletzungen begangen hat. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

A._____ zeigte bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nicht nur an, dass eine strafbare Handlung begangen worden sei, sondern beschuldigte zudem eine Nichtbeschuldigte wider besseres Wissen eines Vergehens (grobe Verkehrsregelverletzungen, vgl. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB). Die Vorinstanz wies jedoch zu Recht darauf hin, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei Einwilligung der Verletzten zur falschen Anschuldigung ausschliesslich Irreführung der Rechtspflege zur Anwendung gelangt (BGE 111 IV 159 E. 2. d S. 165; pag. 406 f., S. 41 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Das Beweisverfahren hat ergeben, dass A._____ Rechtsanwalt G._____ nach Absprache mit C._____ und in deren Einverständnis beauftragte, das Schreiben vom 6. Mai 2016 zu verfassen. Der Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB ist folglich nicht erfüllt.

A._____ ist daher in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Irreführung der Rechtspflege schuldig zu sprechen.

10.3 C._____

C._____ behauptete nach Absprache mit A._____ mittels Schreiben vom 6. Mai 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen zu sein und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen zu haben. Dies entsprach jedoch nicht der Wahrheit. Es ist beweismässig erstellt, dass A._____ den Mercedes lenkte und die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz beging. C._____ beschuldigte sich somit fälschlicherweise einer strafbaren Handlung. Der objektive Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB ist erfüllt.

Subjektiv ist qualifizierter Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich aber nicht darauf erstrecken, auch tatsächlich eine Strafuntersuchung herbeizuführen. Eine Selbstanzeige wider besseres Wissen reicht aus. Als Beifahrerin wusste C._____, dass nicht sie, sondern A._____ die in Untersuchung stehenden Verkehrsregelverletzungen begangen hat. Sie gab sich aber dennoch als Täterin aus und blieb bei ihren Aussagen, obwohl sie mehrmals auf die Strafbarkeit einer falschen Selbstbeschuldigung hingewiesen wurde. Damit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

C._____ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Irreführung der Rechtspflege schuldig zu sprechen.

11. **Begünstigung**

11.1 **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 305 Abs. 1 aStGB wird wegen Begünstigung bestraft, wer jemanden unter anderem der Strafverfolgung entzieht. Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 305 Abs. 2 aStGB).

Die Tathandlung des Entziehens setzt voraus, dass der Täter eine Amtshandlung im Strafverfahren zumindest für eine gewisse Zeit verhindert hat. Eine blosser Beistandshandlung, welche die Strafverfolgung nur vorübergehend oder geringfügig

behindert bzw. stört, genügt nicht (BGE 141 IV 459 E. 4.2 S. 463, publ. in: Pra 105 (2016) Nr. 66; BGE 129 IV 138 E. 2.1 S. 140; Urteil des Bundesgerichts 1C_3/2017 vom 14. März 2017 E. 4.3; je mit Hinweis). Entscheidend für die Annahme der Begünstigung ist eine erhebliche zeitliche oder inhaltliche Erschwerung der Strafverfolgung (Urteil des Bundesgerichts 6B_766/2009 vom 8. Januar 2010 E. 3.4).

Versuchte Begünstigung liegt vor, wenn jemand bereits auf die Verhinderung einer bestimmten Strafverfolgung abzielende Handlungen vorgenommen hat, diese aber (noch) nicht zu einer tatbestandsmässigen Verhinderung der Verfolgung führten (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 33 zu Art. 305 StGB mit Hinweisen).

Erfolgt die Irreführung der Rechtspflege, um einen Dritten zu decken, kommt Art. 304 aStGB in echter Konkurrenz mit Art. 305 aStGB zur Anwendung (BGE 111 IV 159 E. 2. e S. 165 f.; DELNON/RÜDY, a.a.O., N. 34 f. zu Art. 305 StGB; TRECHSEL/PIETH, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 8 zu Art. 304 StGB, N. 19 zu Art. 305 StGB).

11.2 C. _____

C. _____ behauptete mittels Schreiben vom 6. Mai 2016 an die Staatsanwaltschaft und anlässlich der Einvernahmen vom 26. Juni 2016 bei der Kantonspolizei, vom 9. Dezember 2016 bei der Staatsanwaltschaft sowie an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung vom 29. August 2017 bzw. 6. September 2018, zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen zu sein und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen zu haben. Ihr Vorgehen und ihre Aussagen waren geeignet, A. _____ der Strafverfolgung zu entziehen und führten zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwerung der Strafverfolgung. So mussten insbesondere umfangreiche Beweissmassnahmen durchgeführt werden. Die zahlreichen Einvernahmen dienten denn auch in erster Linie der Klärung der Frage, wer zum fraglichen Zeitpunkt Lenker des Mercedes gewesen ist.

C. _____ handelte vorsätzlich. Sie wollte verhindern, dass A. _____ strafrechtlich belangt wird, weil ihm im Gegensatz zu ihr aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen und des getrübbten automobilistischen Leumunds eine härtere Strafe und insbesondere auch ein Führerausweisentzug drohten. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 305 Abs. 1 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

Betreffend die Privilegierung gemäss Art. 305 Abs. 2 aStGB hielt die Vorinstanz fest, bei A. _____ und C. _____ liege eine nahe Beziehung vor, da sie sowohl im Tatzeitpunkt als auch heute ein Paar seien. Das Verhalten von C. _____ sei zwar menschlich begreiflich, moralisch jedoch nicht gerechtfertigt. Die von A. _____ zu tragenden Konsequenzen würden sich auf eine Geldstrafe mit Strafregistereintrag und einen Führerausweisentzug beschränken. C. _____ habe nicht nur sich selbst mit Geldstrafe, Strafregistereintrag und Meldung an die Ausländerbehörde belastet, sondern auch noch ein untragbares Verhalten im Strassenverkehr gedeckt. Diesbezüglich könne auch auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B_866/2010 vom 19. Juli 2011 E. 1.3 verwiesen werden. In diesem

Entscheid sei dem Beschwerdeführer, der sich als Fahrzeuglenker für seine betrunkene Ehefrau ausgegeben habe, ebenfalls die moralische Rechtfertigung seines Handelns abgesprochen worden: «[...] le comportement du recourant n'apparaît pas moralement justifié au regard des valeurs généralement reconnues par la société» (pag. 410, S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Ausführungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Auch die Kammer verneint eine Privilegierung nach Art. 305 Abs. 2 aStGB. Der Umstand, dass A._____ und C._____ ein Paar waren, ist nachfolgend im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Ziff. IV. 15. hinten).

C._____ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Begünstigung schuldig zu sprechen.

11.3 E._____

E._____ behauptete anlässlich der Einvernahmen vom 19. Juli 2016 bei der Kantonspolizei, vom 9. Dezember 2016 bei der Staatsanwaltschaft sowie an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung vom 29. August 2017 bzw. 6. September 2018, dass C._____ zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen sei und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen habe. Als Beifahrer wusste E._____, dass nicht C._____, sondern A._____ gefahren ist.

Seine wiederholt falschen Aussagen waren geeignet, A._____ der Strafverfolgung zu entziehen und führten, zusammen mit dem Vorgehen bzw. den Aussagen der anderen beiden Beschuldigten, zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwerung der Strafverfolgung. Wie erwähnt mussten insbesondere umfangreiche Beweissmassnahmen durchgeführt werden (vgl. Ziff. III. 11.2 vorne).

E._____ beabsichtigte mit seinen Aussagen A._____ der Strafverfolgung zu entziehen und handelte damit vorsätzlich. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 305 Abs. 1 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Privilegierung gemäss Art. 305 Abs. 2 aStGB kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend C._____ verwiesen werden (vgl. Ziff. III. 11.2 vorne). Auch das Verhalten von E._____ ist zwar menschlich verständlich, moralisch jedoch nicht gerechtfertigt. Der Umstand, dass E._____ mit A._____ befreundet ist und in seiner GmbH arbeitet, ist nachfolgend im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Ziff. IV. 16. hinten).

E._____ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Begünstigung schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

12. Überprüfung durch die Kammer

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3

StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 415 f., S. 50 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

13. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 S. 87). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c S. 8 mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88 mit Hinweisen).

Die Kammer erkennt im neuen Recht keinen Ansatz für eine mildere Bestrafung, weshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

14. **A. _____**

14.1 **Konkretes Vorgehen und Strafrahmen**

A. _____ hat sich der Irreführung der Rechtspflege, der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung und der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig gemacht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für die Schuldsprüche wegen Irreführung der Rechtspflege und grober Verkehrsregelverletzung eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet, weshalb nachfolgend das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB zur Anwendung gelangt.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesge-

richts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Irreführung der Rechtspflege und die grobe Verkehrsregelverletzung haben dieselbe Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, vgl. Art. 304 Ziff. 1 aStGB, Art. 90 Abs. 2 SVG). Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer die Irreführung der Rechtspflege als konkret schwerere Tat. Die falschen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft behinderten den ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege und führten zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwernis der Strafverfolgung. Demgegenüber überschritt A._____ mit der Geschwindigkeitsüberschreitung von 38 km/h die Schwelle zur groben Verkehrsregelverletzung von 35 km/h auf der Autobahn relativ knapp (vgl. BGE 132 II 234 E. 3.1 S. 238; Urteil des Bundesgerichts 6B_521/2016 vom 15. September 2016 E. 3.; je mit Hinweisen).

In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund des Schuldspruchs wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB angemessen zu erhöhen. Trotz Asperation sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafraumen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 304 Ziff. 1 aStGB).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass A._____ die groben Verkehrsregelverletzungen am 12. März 2016 beging, und damit bevor er mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt wurde (vgl. pag. 582 f.). Die Kammer hat deshalb in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zu bestimmen (teilweise retrospektive Konkurrenz, vgl. Ziff. IV. 14.3 hinten).

Beim Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung handelt es sich demgegenüber um eine Übertretung. Für diese Delikte ist eine Busse auszusprechen (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 103 aStGB).

14.2 Einsatzstrafe: Irreführung der Rechtspflege

14.2.1 Objektive Tatkomponenten

Art. 304 StGB schützt den ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege. Die Rechtspflege soll vor unnützen Umtrieben, falschen Anzeigen und vor Irreführung geschützt werden (BGE 111 IV 159 E. 1. b S. 162).

Betreffend die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts ist zu berücksichtigen, dass die Falschbezeichnung einen erheblichen behördlichen Aufwand auslöste. So mussten insbesondere umfangreiche Beweissmassnahmen durchgeführt werden. Die zahlreichen Einvernahmen dienten in erster Linie der Klärung der Frage, wer zum fraglichen Zeitpunkt Lenker des Mercedes gewesen ist. Der Gang der Rechtspflege wurde dadurch in nicht unerheblichem Masse behindert.

Das Vorgehen von A._____ war weder besonders raffiniert noch ging dieses wesentlich über das zur Verwirklichung des Tatbestands der Irreführung der

Rechtspflege Erforderliche hinaus. Er legte jedoch eine gewisse Dreistigkeit an den Tag, indem er zuerst abwartete, wie die Sache für ihn ausgeht und erst nach dem vorsorglichen Entzug des Führerausweises auf Probe seinen Anwalt beauftragte, das Schreiben vom 6. Mai 2016 zu verfassen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich A._____ offensichtlich mit C._____ und E._____ absprach und sich ihrer Falschaussagen versicherte.

Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum weiten Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen.

14.2.2 Subjektive Tatkomponenten

A._____ bezichtigte C._____ wider besseres Wissen der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und handelte damit direktvorsätzlich. Seine Beweggründe waren rein egoistischer Natur – er wollte sich mit der falschen Anschuldigung der Strafverfolgung entziehen und einen Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit verhindern. Da egoistische Beweggründe regelmässig die Triebfeder für die infrage stehende Delinquenz darstellen, ist dieses Kriterium neutral zu werten.

A._____ hätte sich ohne Weiteres rechtskonform verhalten können. Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeidbarkeit ist mithin nicht angezeigt.

Das subjektive Tatverschulden ist neutral zu werten.

14.2.3 Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Irreführung der Rechtspflege in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 80 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von A._____ angemessen.

14.3 Asperation und retrospektive Konkurrenz

A._____ beging die vorliegend zu beurteilenden groben Verkehrsregelverletzungen am 12. März 2016 und damit bevor er mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt wurde (vgl. pag. 582 f.). Es liegt eine teilweise retrospektive Konkurrenz vor. Die Kammer hat in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 aStGB eine Zusatzstrafe zu bestimmen.

Auszugehen ist vom Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 38 km/h als konkret schwerste Straftat. Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) vom 1. Juli 2015 sehen für eine Überschreitung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge um 35 - 39 km/h eine Strafe ab 25 Strafeinheiten und um 40 - 44 km/h eine Strafe ab 35 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien 2015, S. 22). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe von 30 Strafeinheiten entspricht den VBRS-Richtlinien (pag. 417, S. 52 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Für den Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Strafe von 20 Strafeinheiten als angemessen (pag. 417, S. 52 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). A._____ beschleunigte auf dem Normalstreifen stark und wechselte knapp vor H._____ auf den Überholstreifen. Der Minimalabstand von 20 m bei der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h wurde vorliegend mit einem Abstand von lediglich 7.67 m deutlich unterschritten. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 15 Strafeinheiten, so dass die Strafe von 30 Strafeinheiten auf 45 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

Für den Schuldspruch wegen fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gemäss Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 erachtet die Kammer eine asperierte Strafe von 20 Strafeinheiten als angemessen. Die Strafe von 45 Strafeinheiten ist somit in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 aStGB um 20 Strafeinheiten zu erhöhen, was eine hypothetische Gesamtstrafe von 65 Strafeinheiten ergibt. Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe ist die mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen (bzw. 30 Strafeinheiten) abzuziehen, womit eine Strafe von 35 Strafeinheiten resultiert.

Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 20 Strafeinheiten, so dass die Einsatzstrafe von 80 Strafeinheiten auf 100 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

14.4 Täterkomponenten

Wie die Vorinstanz erblickt auch die Kammer in den persönlichen Verhältnissen von A._____ keine strafe erhöhenden oder strafmindernden Faktoren (vgl. pag. 417 f., S. 52 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

A._____ ist einschlägig vorbestraft und weist einen getrübtten automobilistischen Leumund auf. Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 7. Januar 2014 wegen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch und Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 und einer Busse von CHF 700.00. Das Bezirksgericht Bülach verurteilte ihm mit Urteil vom 22. März 2016 wegen fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises und einfacher Verkehrsregelverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 100.00 (vgl. pag. 582 f.). Gemäss ADMAS-Auszug wurde A._____ der Führerausweis auf Probe bereits zweimal entzogen (vom 1. Dezember 2011 bis 31. Januar 2012 und vom 27. Februar 2017 bis 26. März 2017). Am 21. Mai 2013 wurde der Führerausweis annulliert. Schliesslich hatte er vom 21. Januar 2014 bis 20. Januar 2015 eine Sperrfrist (pag. 530).

Die beiden einschlägigen Vorstrafen und der getrübtte automobilistische Leumund wirken sich strafe erhöhend aus.

A._____ bestritt die Taten auch im oberinstanzlichen Verfahren, was allerdings vom Recht des Beschuldigten, sich nicht selber belasten zu müssen, gedeckt ist

und deshalb nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden darf. Dies bedeutet im Gegenzug aber auch, dass unter dem Titel Geständnisbereitschaft keine Strafminderung erfolgen kann.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich, auch wenn namentlich ein im Administrativverfahren zu gewärtigender Ausweisentzug A._____ hart treffen mag. Die Strafempfindlichkeit ist deshalb als neutral zu beurteilen.

Die Vorinstanz erachtete für die Täterkomponenten eine Erhöhung der Strafe um 10 Strafeinheiten auf 110 Strafeinheiten als angemessen (pag. 418, S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aufgrund der beiden einschlägigen Vorstrafen und des getrüben automobilistischen Leumunds wäre nach Auffassung der Kammer auch eine deutlich höhere Strafe angemessen gewesen. Aufgrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) ist die Strafe in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf 110 Strafeinheiten festzusetzen.

14.5 Strafmass und Strafart

Für Strafen von weniger als sechs Monaten ist grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 aStGB). Gemäss Art. 41 aStGB ist die Geldstrafe im Bereich leichter Kriminalität die Regelsanktion und geht bei Strafen bis zu sechs Monaten freiheitsentziehenden Sanktionen vor (Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3 mit Hinweis).

Die Kammer erachtet vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion. Für die Schuldsprüche wegen Irreführung der Rechtspflege und mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung wäre somit grundsätzlich eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen auszusprechen (vgl. aber Ziff. IV. 14.6 hinten).

Gemäss Art. 34 Abs. 2 aStGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Gemäss seinen Angaben im Leumundsbericht vom 8. August 2018 beträgt das monatliche Nettoeinkommen von A._____ CHF 6'800.00. Hinzu kommen Einkünfte für seine Tätigkeit als Experte für Abschlussprüfungen N._____ von monatlich CHF 300.00 (pag. 545). Abzüglich des Pauschalabzugs von 25 % für Krankenkasse und Steuern ergäbe dies einen Tagessatz von CHF 180.00. Aufgrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) verbleibt die Tagessatzhöhe auf den vorinstanzlich festgesetzten CHF 120.00.

14.6 Strafvollzug und Verbindungsbusse

Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den

Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6).

Die Vorinstanz sprach die Geldstrafe bedingt aus und setzte die Probezeit auf drei Jahre fest (pag.419, S. 54 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der unbedingte Strafvollzug ist aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots nicht zu prüfen (BGE 142 IV 89 E. 2.1 S. 90 f.). Die von der Vorinstanz festgesetzte Probezeit von drei Jahren ist angesichts der einschlägigen Vorstrafen und des getrüben automobilistischen Leumunds angemessen.

Der Vollzug der Geldstrafe wird somit aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt.

Gemäss Art. 42 Abs. 4 aStGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 aStGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse schafft insbesondere im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Bereich der leichteren Kriminalität verhilft Art. 42 Abs. 4 aStGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention. Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe bzw. -busse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2010 vom 19. August 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% der Strafe festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191).

Aufgrund der Schnittstellenproblematik und als Warnwirkung rechtfertigt es sich vorliegend, 25 Strafeinheiten (rund einen Fünftel) in Form einer Verbindungsbusse auszusprechen. A._____ ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 85 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 10'200.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 3'000.00 (25 Strafeinheiten x CHF 120.00) zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 25 Tage festzusetzen.

14.7 **Übertretungen**

Für den Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung ist eine Busse auszusprechen (Art. 90 Abs. 1 SVG). Gemäss Art. 106 Abs. 3 aStGB

bemisst das Gericht die Busse und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

Die VBRS-Richtlinien sehen für das Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur eine Busse von CHF 200.00 und für sonstige Fahrfehler nach Art. 90 Abs. 1 SVG eine Busse von CHF 500.00 vor (VBRS-Richtlinien 2015, S. 23 Ziff. 3.1. und 3.2.). A._____ blieb über eine längere Distanz auf dem Überholstreifen obwohl der Normalstreifen frei gewesen wäre. Zudem hinderte er H._____ zweimal am Überholen, indem er auf dem Normalstreifen stark beschleunigte und vor H._____ auf den Überholstreifen wechselte.

Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Busse von CHF 1'000.00 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 10 Tage festzusetzen.

14.8 **Widerruf**

Gemäss Art. 46 Abs. 1 aStGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird.

Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis verurteilte A._____ mit Strafbefehl vom 7. Januar 2014 wegen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch und Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von CHF 700.00. Die Probezeit wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 um ein Jahr verlängert und dauerte folglich vom 22. März 2016 bis 21. März 2017 (Art. 46 Abs. 2 letzter Satz aStGB; pag. 582;).

Der Schuldspruch wegen Irreführung der Rechtspflege, begangen am 6. Mai 2016, fällt somit in die Probezeit des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Januar 2014. Aufgrund des Verschlechterungsverbots kann die Kammer den Widerruf der bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 nicht selber prüfen. Die Akten PEN 17 111 + 114 / SK 17 427 gehen deshalb nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde zurück an das Regionalgericht Bern-Mittelland zur Prüfung eines Widerrufsverfahrens betreffend den A._____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Januar 2014 für eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 gewährten bedingten Vollzug.

15. **C._____**

15.1 **Konkretes Vorgehen und Strafrahmen**

C._____ hat sich der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung schuldig gemacht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für beide Delikte eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige

Sanktion erachtet, weshalb nachfolgend das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB zur Anwendung gelangt.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung haben dieselbe Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; vgl. Art. 304 Ziff. 1 und Art. 305 Abs. 1 aStGB). Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer die Irreführung der Rechtspflege als konkret schwerere Tat. Die falsche Selbstbeschuldigung gegenüber der Staatsanwaltschaft behinderte den ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege und führte zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwernis der Strafverfolgung. C._____ wollte ihren Lebenspartner A._____ davor zu bewahren, strafrechtlich belangt zu werden. Ihr Verhalten erscheint zumindest in gewisser Weise nachvollziehbar, weshalb das Tatverschulden der Begünstigung leichter wiegt.

In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund des Schuldspruchs wegen Begünstigung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB angemessen zu erhöhen. Trotz Asperation sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafraumen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 304 Ziff. 1 aStGB).

15.2 Einsatzstrafe: Irreführung der Rechtspflege

15.2.1 Objektive Tatkomponenten

Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB will verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund unrichtiger Angaben gegen eine falsche Person tätig und dadurch von der Verfolgung des wahren Täters abgehalten werden. Durch die Übernahme der Rolle des Beschuldigten durch eine Person, welche die angezeigte Tat nicht begangen hat, werden die Behörden zu unnützen Umtrieben veranlasst (BGE 111 IV 159 E. 1. b S. 162).

Hinsichtlich der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend A._____ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 14.2 vorne). Die falsche Selbstbeschuldigung von C._____ veranlasste die Staatsanwaltschaft, umfangreiche Beweissmassnahmen durchzuführen.

C._____ handelte mit einer eher tiefen kriminellen Energie. Ihr Vorgehen war weder besonders raffiniert noch ging dieses wesentlich über das zur Verwirklichung des Tatbestands der Irreführung der Rechtspflege Erforderliche hinaus. Zu ihren Gunsten ist ferner zu berücksichtigen, dass die Idee, gegenüber der Staatsanwaltschaft zu behaupten, dass sie gefahren sei, von A._____ und nicht von C._____ gekommen sein dürfte.

Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum weiten Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen.

15.2.2 Subjektive Tatkomponenten

C._____ handelte direktvorsätzlich und aus altruistischen Gründen. Sie wollte ihren Lebenspartner A._____ vor einem Strafverfahren bewahren, weil ihm im Gegensatz zu ihr aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen und des getrübten automobilistischen Leumunds eine härtere Strafe und insbesondere auch ein Führerausweisentzug drohten. Die altruistischen Beweggründe sind leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

Die strafbare Handlung wäre grundsätzlich vermeidbar gewesen. Da es sich bei A._____ um den Lebenspartner von C._____ handelte, dürfte es ihr allerdings schwerer gefallen sein, sich rechtskonform zu verhalten als dem Durchschnittsbürger. Die Beziehung mit A._____ ist deshalb leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

15.2.3 Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Irreführung der Rechtspflege in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 35 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von C._____ angemessen.

15.3 Asperation: Begünstigung

Das durch Art. 305 Abs. 1 aStGB geschützte Rechtsgut ist das gute Funktionieren der Justiz, das heisst ein kollektives Interesse (BGE 141 IV 459 E. 4.2 S. 462, publ. in: Pra 105 (2016) Nr. 66; Urteil des Bundesgerichts 1B_182/2014 vom 21. Mai 2014 E. 2.2 mit Hinweisen).

Das Vorgehen und die Aussagen von C._____ führten zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwerung der Strafverfolgung. So mussten insbesondere umfangreiche Beweissmassnahmen durchgeführt werden. Die zahlreichen Einvernahmen dienten in erster Linie der Klärung der Frage, wer zum fraglichen Zeitpunkt Lenker des Mercedes gewesen ist. Das gute Funktionieren der Strafrechtspflege wurde dadurch in nicht unerheblichem Masse behindert.

C._____ behauptete gegenüber den Strafbehörden, zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen zu sein und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen zu haben. Sie ging dabei nicht besonders raffiniert vor, wiederholte ihre Behauptung aber in mehreren Einvernahmen.

Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum weiten Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen.

Betreffend die subjektiven Tatkomponenten kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Irreführung der Rechtspflege verwiesen werden (Ziff. IV. 15.2.2 vorne).

Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Begünstigung für sich alleine beurteilt eine Strafe von 25 Strafeinheiten als angemessen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips resultiert aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Irreführung der Rechtspflege eine asperierte Strafe von 15 Strafeinheiten, so dass die Einsatzstrafe von 35 Strafeinheiten auf 50 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

15.4 Täterkomponenten

Betreffend die Täterkomponenten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 422 f., S. 57 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Beizufügen bleibt, dass sich C._____ und A._____ im Dezember 2017 getrennt haben (pag. 575; pag. 596 Z. 5 ff.). C._____ arbeitet seit April 2018 bei der Firma M._____ in Zürich-Altstetten und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'900.00 (pag. 576; pag. 578).

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von C._____ sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Strafempfindlichkeit ist als neutral zu beurteilen. Es liegen keine Umstände vor, die zu Gunsten oder zu Lasten von C._____ zu berücksichtigen wären. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

15.5 Strafmass und Strafart

Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion. Für die Schuldsprüche wegen Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung wäre somit grundsätzlich eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen auszusprechen (vgl. aber Ziff. IV. 15.6 hinten).

Gemäss ihren Angaben im Leumundsbericht vom 8. August 2018 beträgt das monatliche Nettoeinkommen von C._____ CHF 3'900.00 (pag. 578). Abzüglich des Pauschalabzugs von 25 % für Krankenkasse und Steuern ergäbe dies einen Tagessatz von CHF 90.00. Aufgrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) verbleibt die Tagessatzhöhe auf den vorinstanzlich festgesetzten CHF 30.00.

15.6 Strafvollzug und Verbindungsbusse

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die zu vermutende günstige Prognose in Zweifel ziehen könnten. C._____ ist nicht vorbestraft und seit den vorliegend zu beurteilenden Straftaten – soweit ersichtlich – nicht mehr straffällig geworden. Sie geht einer geregelten Arbeitstätigkeit nach und lebt in geordneten persönlichen Verhältnissen.

Der Vollzug der Geldstrafe wird somit aufgeschoben und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festgesetzt.

Als Warnwirkung rechtfertigt es sich vorliegend, 10 Strafeinheiten (einen Fünftel) in Form einer Verbindungsbusse auszusprechen. C._____ ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'200.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 300.00 (10 Strafeinheiten x CHF 30.00) zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 10 Tage festzusetzen.

16. E._____

16.1 Strafrahmen

E._____ hat sich der Begünstigung schuldig gemacht. Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Straf-

rahmen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafraumen reicht somit von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 305 Abs. 1 aStGB).

16.2 Tatkomponenten

16.2.1 Objektive Tatkomponenten

Hinsichtlich der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend C._____ verwiesen werden (Ziff. IV. 15.3 vorne).

E._____ handelte mit einer eher tiefen kriminellen Energie. Er beschränkte sich darauf, gegenüber den Strafbehörden zu behaupten, dass nicht A._____ sondern C._____ gefahren sei. Dabei ging er nicht besonders raffiniert vor, wiederholte seine Behauptung aber in mehreren Einvernahmen. Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass die Idee der Falschbezeichnung von A._____ gekommen sein dürfte.

Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen.

16.2.2 Subjektive Tatkomponenten

E._____ handelte direktvorsätzlich und aus altruistischen Gründen. Er wollte seinen Freund und Vorgesetzten A._____ vor einem Strafverfahren bewahren. Die altruistischen Beweggründe sind leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

Die strafbare Handlung wäre grundsätzlich vermeidbar gewesen. Da es sich bei A._____ um den Vorgesetzten von E._____ handelte, dürfte es ihm allerdings schwerer gefallen sein, sich rechtskonform zu verhalten als dem Durchschnittsbürger, was leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist.

16.2.3 Fazit Tatkomponenten

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für den Schuldspruch wegen Begünstigung eine Strafe von 25 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von E._____ angemessen.

16.3 Täterkomponenten

Betreffend die Täterkomponenten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 425, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sie hielt zutreffend fest, dass E._____ vorbestraft ist und einen getrüben automobilistischen Leumund aufweist. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 29. Januar 2015 wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 bei einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 1'200.00 (pag. 584). Gemäss ADMAS-Auszug wurde E._____ bereits zweimal der Führerausweis entzogen (vom 19. August 2013 bis 18. November 2013 und vom 6. September 2014 bis 5. September 2015; pag. 528).

Die Vorstrafe wegen grober Verkehrsregelverletzung ist zwar nicht einschlägig. Der Vorinstanz ist jedoch beizupflichten, dass dem vorliegend zu beurteilenden Schuldspruch ebenfalls Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zugrunde liegen und bei E._____ offenbar die Einstellung besteht, dass Regeln im Strassenverkehr nur bedingt oder gar nicht einzuhalten sind (pag. 425, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Vorstrafe und der getrübe automobilistische Leumund sind deshalb leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen.

Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Strafempfindlichkeit ist als neutral zu beurteilen.

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt leicht strafe erhöhend aus, weshalb die Strafe um 5 Strafeinheiten auf 30 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

16.4 Strafmass und Strafart

Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion. Für den Schuldspruch wegen Begünstigung wäre somit grundsätzlich eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen auszusprechen (vgl. aber Ziff. IV. 16.5 hinten).

Gemäss seinen Angaben im Leumundsbericht vom 8. August 2018 beträgt das monatliche Nettoeinkommen von E._____ CHF 5'400.00 (pag. 554). Abzüglich des Pauschalabzugs von 25 % für Krankenkasse und Steuern ergäbe dies einen Tagessatz von CHF 130.00. Aufgrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) verbleibt die Tagessatzhöhe auf den vorinstanzlich festgesetzten CHF 120.00.

16.5 Strafvollzug und Verbindungsbusse

Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6).

Die Vorinstanz sprach die Geldstrafe in Anwendung der sogenannten Mischrechnungspraxis unbedingt aus (vgl. pag. 425 ff., S. 60 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E._____ ist vorbestraft. Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 hielt ihn offensichtlich nicht davon ab, erneut zu delinquieren. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass E._____ im Bereich von Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege nicht vorbestraft ist und seit der vorliegend zu beurteilenden Straftat – soweit ersichtlich – nicht mehr straffällig geworden ist. Er geht einer geregelten Arbeitstätigkeit nach und lebt in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz A._____ und C._____ zu bedingten Geldstrafen verurteilte. Dies obwohl A._____ einschlägig vorbestraft ist. Nach

Auffassung der Kammer wäre es stossend, bei E. _____ als einzigen der drei Beschuldigten eine unbedingte Geldstrafe auszusprechen, zumal sein Tatverschulden am geringsten war.

Der Vollzug der Geldstrafe wird somit aufgeschoben. Da gewisse Zweifel an der Legalbewährung von E. _____ bestehen, ist die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen.

Als Warnwirkung rechtfertigt es sich vorliegend, 6 Strafeinheiten (einen Fünftel) in Form einer Verbindungsbusse auszusprechen. E. _____ ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 2'880.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 720.00 (6 Strafeinheiten x CHF 120.00) zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 6 Tage festzusetzen.

16.6 **Widerruf**

Gemäss Art. 46 Abs. 1 aStGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 aStGB nur erfolgen, wenn «deshalb», also wegen der Begehung des neuen Delikts, zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Eine bedingte Strafe ist nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.2 f. S. 142 f. mit Hinweisen).

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verurteilte E. _____ mit Strafbefehl vom 29. Januar 2015 wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 bei einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 1'200.00 (pag. 584). Die Probezeit dauerte folglich bis zum 28. Januar 2018. Da E. _____ die Begünstigung während der Probezeit des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Januar 2015 begangen hat, ist ein Widerrufsverfahren durchzuführen.

Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil in Anwendung der sogenannten Mischrechnungspraxis zum Schluss, dass die Strafe aus dem Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Januar 2015 nicht zu widerrufen sei (pag. 427, S. 62 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) ist der Widerruf der bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 nicht zu prüfen. E. _____ wird jedoch in Übereinstimmung mit der Vorinstanz verwarnet.

Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 bzw. CHF 200.00 werden E. _____ auferlegt.

V. Kosten und Entschädigung

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden A. _____ zur Hälfte, ausmachend CHF 5'270.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 400.00), und C. _____ sowie E. _____ je zu einem Viertel, ausmachend CHF 2'635.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 200.00) auferlegt.

Als unterliegende Parteien im Rechtsmittelverfahren tragen die Beschuldigten auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00 (Art. 6 Abs. 2 und Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinien für die Bemessung der Verfahrenskosten in Strafsachen am Obergericht des Kantons Bern gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 23. April 2018). Der Umstand, dass die Kammer E. _____ – anders als die Vorinstanz – ebenfalls zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, rechtfertigt keine Kostenauscheidung. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden A. _____ zur Hälfte, ausmachend CHF 2'000.00, und C. _____ sowie E. _____ je zu einem Viertel, ausmachend CHF 1'000.00, auferlegt.

Eine Entschädigung im Sinne von Art. 429 StPO ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht auszurichten.

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Irreführung der Rechtspflege**, begangen ca. am 06.05.2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo;
2. der **groben Verkehrsregelverletzung**, mehrfach begangen am 12.03.2016 auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers bis Bern-Brünnen
 - 2.1. durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit als Lenker eines Personenwagens um 38 km/h (nach Abzug gemäss VSKV-ASTRA);
 - 2.2. durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel;
3. der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, mehrfach begangen am 12.03.2016 auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Murten bis Bern-Brünnen
 - 3.1. durch Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur;
 - 3.2. durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen des Fahrzeugs;

und in Anwendung der

Art. 2 Abs. 2 StGB,

Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 49 Abs. 1 und 2, 106, 304 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB,

Art. 32 Abs. 2, 34 Abs. 1, 3 und 4, 35 Abs. 7, 44, 90 Abs. 1 und 2 SVG,

Art. 4a Abs. 1, 10 Abs. 1 VRV,

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 85 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total **CHF 10'200.00**, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22.03.2016.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 3'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 25 Tage festgesetzt.
3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

4. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 5'270.00** (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 400.00).
5. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'000.00**.

II.

Weiter wird verfügt:

Die Akten SK 17 427 gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde zurück an das Regionalgericht Bern-Mittelland zur Prüfung eines Widerrufsverfahrens betreffend den A._____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 07.01.2014 für eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 gewährten bedingten Vollzug.

B. C. _____

C. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Irreführung der Rechtspflege**, begangen ca. am 06.05.2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo;
2. der **Begünstigung**, begangen ca. am 06.05.2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo, am 26.06.2016 und am 09.12.2016 in Bern;

und in Anwendung der

Art. 2 Abs. 2 StGB,

Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 49 Abs. 1, 304 Ziff. 1 Abs. 2, 305 Abs. 1 aStGB,

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 1'200.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.
3. Zur Bezahlung der auf sie entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'635.00** (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 200.00).
4. Zur Bezahlung der auf sie entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'000.00**.

C. E. _____

I.

E. _____ wird schuldig erklärt:

der **Begünstigung**, begangen am 19.07.2016 und am 09.12.2016 in Bern;

und in Anwendung der

Art. 2 Abs. 2 StGB,

Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 305 Abs. 1 aStGB,

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 24 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total **CHF 2'880.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 720.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 6 Tage festgesetzt.
3. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'635.00** (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 200.00).
4. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'000.00**.

II.

1. Der E. _____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29.01.2015 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.
2. E. _____ wird **verwarnt**.
3. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden E. _____ auferlegt.
4. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 200.00** werden E. _____ auferlegt.

D.

Schriftlich zu eröffnen:

- A. _____, v.d. Rechtsanwalt B. _____
- C. _____, v.d. Rechtsanwalt D. _____
- E. _____, v.d. Rechtsanwalt F. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrsamt Zürich (auszugsweise betreffend A. _____; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Migrationsamt Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (auszugsweise betreffend C. _____; nur Dispositiv)
- der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (auszugsweise betreffend E. _____; nur Dispositiv)

Bern, 6. September 2018
(Ausfertigung: 8. November 2018)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Graf

Die Gerichtsschreiberin:

Bettler

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.